

Home>Gerichtsverfahren>**Zwangsversteigerungen**

Zwangsversteigerungen

Eine Zwangsversteigerung ist ein Verfahren, bei dem das Vermögen des Schuldners öffentlich versteigert wird, um aus dem Erlös den Anspruch des Gläubigers zu befriedigen. Die Versteigerung kann von einem Richter, seinem Stellvertreter, einer zuständigen Behörde oder von sonstigen öffentlichen oder privaten Stellen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes hierzu ermächtigt sind, durchgeführt werden.

Zwangsversteigerungen - Begriffsbestimmung

Glossar von Begriffen im Zusammenhang mit Zwangsversteigerungen

Liste der EU-Mitgliedstaaten, in denen es bereits Online-Zwangsversteigerungen gibt

Begriffsbestimmung

Einer Zwangsversteigerung geht in der Regel eine Beschlagnahme voraus, in deren Zuge der Gläubiger oder die zuständige Behörde die Vermögenswerte ermittelt und sichert, die zur Befriedigung des Anspruchs geeignet sind. Beschlagnahmt werden können unbewegliches und bewegliches Eigentum sowie Kreditforderungen des Schuldners gegenüber Dritten. Im Falle von Krediten endet das Vollstreckungsverfahren jedoch nicht mit dem Verkauf, sondern mit der Zuweisung des Kredits des Schuldners an den Gläubiger.

In den EU-Mitgliedstaaten gibt es verschiedene Arten von Zwangsversteigerungen, deren Rechtsrahmen das jeweilige nationale Recht vorgibt. In einigen EU-Mitgliedstaaten kann eine Zwangsversteigerung online erfolgen, sodass die Beteiligten nicht persönlich vor dem Richter, vor Gericht oder vor sonstigen öffentlichen oder privaten Stellen erscheinen müssen.

Eine Zwangsvollstreckung wird in der Regel von einem Richter durchgeführt, der die Verkaufstransaktion einem Dritten (einem freiberuflichen Experten oder einem Unternehmen, die hierzu ausdrücklich ermächtigt sind) übertragen kann; sie kann jedoch auch vollständig von anderen Stellen (z. B. von einem Gerichtsvollzieher oder einer sonstigen Vollstreckungsbehörde) geleitet werden. Über die Zwangsvollstreckung wird normalerweise zuvor im Wege einer angemessenen Bekanntmachung informiert.

Wir werden demnächst länderspezifische Daten bereitstellen. Solange die Flagge des betreffenden Landes grau ist, stehen die Daten allerdings noch nicht zur Verfügung.

Glossar von Begriffen im Zusammenhang mit Zwangsversteigerungen

Beschlagnahmtes Vermögen - Vermögen des Schuldners (Immobilie oder Hausrat), das auf Betreiben des Schuldners oder der zuständigen Behörde versteigert wird, wenn der Schuldner nicht freiwillig seine Schulden begleicht. Um Vermögen versteigern zu können, muss der Gläubiger oder die zuständige Behörde dem Schuldner eine Anordnung zur Beschlagnahme zukommen lassen. Dabei ermittelt der Gläubiger oder die zuständige Behörde den Vermögenswert, der zur Begleichung der Schuld herangezogen werden kann.

Für die Verkaufstransaktion zuständige Person / zuständiges Unternehmen - Person oder Unternehmen, die bzw. das dafür zuständig ist, am Erwerb des Vermögenswerts interessierte Personen zu informieren, die Versteigerung bekannt zu machen, das Gebotsverfahren während der Versteigerung durchzuführen usw.

Gegenangebot - Im Rahmen einer Zwangsversteigerung von einer Person oder einem Unternehmen zwecks Erwerbs des fraglichen Vermögenswerts abgegebenes Angebot, das höher ist als das vorangehende Angebot.

Grundpreis - Wert der beschlagnahmten Vermögenswerte des Schuldners (Immobilie oder Hausrat), die auf Betreiben des Gläubigers oder der zuständigen Behörde zwangsversteigert werden.

Konkurrierendes Gebot - Im Rahmen einer Zwangsversteigerung von Mitbewerbern abgegebenes Gebot für einen Vermögenswert.

Möglichkeit der Inaugenscheinnahme des zu versteigerten Vermögenswerts - Gelegenheit für potenzielle Käufer, sich den fraglichen Posten anzusehen und zu prüfen, in welchem Zustand er sich befindet (sei es über Fotos oder persönlich).

Sachverständiger, der den Wert von beschlagnahmtem Vermögen schätzt - Sachverständiger (im betreffenden Markt), der für gewöhnlich mit der Schätzung von Vermögenswerten beauftragt wird. Der Sachverständige muss unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktsituation und des Zustands des Vermögenswerts dessen Marktwert beziffern.

Sicherheitsleistung - Um an einer Zwangsversteigerung teilnehmen zu können, muss ein Bieter vor Beginn der Versteigerung eine Sicherheitsleistung hinterlegen. Der Bieter erhält die Sicherheitsleistung nach Ende der Versteigerung zurück, wenn er den Vermögenswert nicht erworben hat.

Übertragung - Vorgang der Übertragung des Eigentums am versteigerten Vermögenswert vom Schuldner auf den Käufer.

Versteigerungsbekanntmachung - Soll beschlagnahmtes Vermögen im Wege einer Zwangsversteigerung verkauft werden, so muss der Richter, sein Stellvertreter oder die zuständige Behörde die Versteigerung bekannt machen (d. h. wann und wo das Vermögen versteigert wird). Zwangsversteigerungen werden gewöhnlich im Internet, häufig aber auch in Zeitungen bekannt gemacht.

Zuschlag - Den Zuschlag für den versteigerten Vermögenswert erhält der Bieter, der am Ende der Zwangsversteigerung das höchste Angebot gemacht hat.

Liste der EU-Mitgliedstaaten, in denen es bereits Online-Zwangsversteigerungen gibt

Deutschland (in Zusammenarbeit mit Österreich)

Estland

Finnland

Italien

Kroatien

Lettland (nur Vollstreckungsverfahren in Bezug auf Immobilien)

Niederlande (nur Vollstreckungsverfahren in Bezug auf Immobilien)

Österreich (in Zusammenarbeit mit Deutschland)

Portugal

Spanien

Ungarn

Letzte Aktualisierung: 18/01/2019

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Zwangsversteigerungen - Deutschland

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

Bei der Zwangsversteigerung von Immobilien wird nach Anordnung des Verfahrens durch das Gericht der Verkehrswert ermittelt. In der Regel bestellt das Gericht einen Sachverständigen, der die Immobilie schätzt. Auf der Grundlage des erstellten Gutachtens wird der Verkehrswert festgesetzt. Die Terminbestimmung muss öffentlich bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in dem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem oder durch einmalige Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt und Aushang an der Gerichtstafel. Durch das Gericht können weitere Veröffentlichungen beispielsweise im Internet oder in Zeitungen erfolgen.

Die Versteigerung beweglicher Gegenstände erfolgt durch den Gerichtsvollzieher als Versteigerung vor Ort oder als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigerungsplattform (s. Nummer 6). Der Gerichtsvollzieher schätzt den gewöhnlichen Verkaufswert der Sache ggf. unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen. Das Mindestgebot beträgt die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes und wird durch den Gerichtsvollzieher bekanntgegeben.

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Die Zwangsversteigerung von Immobilien wird durch den Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts beim Amtsgericht durchgeführt. Die Versteigerung der beweglichen Gegenstände erfolgt durch den Gerichtsvollzieher.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

Für die öffentlichen Immobilienauktionen, die von öffentlich bestellten und vereidigten Grundstücksauktionatoren durchgeführt werden, gelten die Vorschriften für die gerichtliche Zwangsversteigerung von Immobilien nicht. Das freiwillige Bieterverfahren unterliegt diesen Vorschriften ebenfalls nicht.

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte

Bei den Amtsgerichten werden Grundbücher geführt, in denen die Grundstücke, die Eigentumsverhältnisse und Belastungen eingetragen sind.

Bei den Amtsgerichten werden auch Schiffsregister und das Register für Schiffsbauwerke geführt, in denen die Schiffe und die Schiffsbauwerke sowie die Eigentumsverhältnisse und Belastungen daran eingetragen sind.

Bei den Amtsgerichten werden die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister geführt. Im Handelsregister werden die Kaufleute (einschließlich der Kapitalgesellschaften) und Handelsgesellschaften unter ihrer Firma geführt. Im Genossenschaftsregister werden die Genossenschaften und im Partnerschaftsregister die Partnerschaftsgesellschaften geführt. Informationen aus diesen Registern können über das Gemeinsame Registerportal der Länder unter <http://www.handelsregister.de> abgerufen werden. Im Unternehmensregister werden alle wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten – einschließlich der Unterlagen der Rechnungslegung – zusammengeführt und unter <http://www.unternehmensregister.de> elektronisch abrufbar bereitgestellt.

Beim Luftfahrt-Bundesamt wird eine Luftfahrzeugrolle geführt, in die alle in Deutschland zugelassenen Luftfahrzeuge eingetragen sind.

Beim Kraftfahrt-Bundesamt wird ein Zentrales Fahrzeugregister (ZFZR) geführt. Im ZFZR sind alle Fahrzeug- und Halterdaten der mit einem Kennzeichen zugelassenen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge gespeichert. Eigentumsverhältnisse sind nicht gespeichert.

Gewerbliche Schutzrechte sind beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen und können unter [DPMAregister](#) abgerufen werden.

5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Bei den Zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder wird das Schuldnerverzeichnis geführt. Das Schuldnerverzeichnis soll den Geschäftsverkehr vor nicht kreditwürdigen Personen schützen.

Im Schuldnerverzeichnis werden die Schuldner eingetragen,

die ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind,

die eine Vermögensauskunft abgegeben haben, aus der sich ergibt, dass eine Befriedigung des Gläubigers nicht möglich ist,

die nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen haben,

für die eine Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,

für die die Restschuldbefreiung abgelehnt oder widerrufen wurde.

Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis können aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder unter <http://www.vollstreckungsportal.de> kostenpflichtig abgerufen werden.

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann der Gerichtsvollzieher mit der Einholung von Auskünften bei den folgenden Stellen beauftragt werden:

den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,

dem Bundeszentralamt für Steuern,

dem Kraftfahrt-Bundesamt.

Unter <http://www.insolvenzbekanntmachungen.de> werden die Bekanntmachungen der Gerichte über eröffnete Insolvenzverfahren und die Anordnung vorläufiger Maßnahmen veröffentlicht.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen

Online-Zwangsversteigerungen von Immobilien sind nicht zulässig. Die Online-Zwangsversteigerung von beweglichem Vermögen erfolgt über die Internetseite <http://www.justiz-auktion.de>.

Letzte Aktualisierung: 13/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [\[et\]](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Zwangsversteigerungen - Estland

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

Beschlagnahmte Vermögenswerte werden von einem [Gerichtsvollzieher](#) versteigert. Sofern der Schuldner und der Gläubiger zu einer Einigung in Bezug auf die Befriedigung des Anspruchs gelangen, d. h. sofern vereinbart wird, dass der im Zuge des Vollstreckungsverfahrens zu vollstreckende Anspruch auf andere Weise befriedigt werden kann, müssen die beschlagnahmten Vermögenswerte nicht im Rahmen einer Versteigerung verkauft werden. Derartige Vereinbarungen sind mit allen Gläubigern zu treffen. Die Vereinbarungen sind dem Gerichtsvollzieher mitzuteilen, da dieser andernfalls mit den üblichen Verfahrenshandlungen fortfährt.

Wurden Anträge auf Vollstreckung einer Schuld seitens verschiedener Gläubiger bei verschiedenen Gerichtsvollziehern eingereicht und das unbewegliche Vermögen des Schuldners bereits seitens eines der Gerichtsvollzieher beschlagnahmt, kann ein anderer Gerichtsvollzieher, der das Vollstreckungsverfahren

eingeleitet hat, das eingetragene unbewegliche Vermögen des Schuldners erst nach der Freigabe des unbeweglichen Vermögens seitens des ersten Gerichtsvollziehers beschlagnahmen.

Die Festsetzung des Wertes und des Grundpreises versteigerter Vermögenswerte erfolgt seitens eines Sachverständigen.

Online-Versteigerungen finden auf dem eigens dafür vorgesehenen Online- [Versteigerungsportal](#) statt. Die Bekanntmachung einer Versteigerung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versteigerung im Amtsblatt [Ametlikud Teadaanded](#) und im Internet. Ein Gerichtsvollzieher kann die Bekanntmachung auch in einer im Versteigerungsgebiet erscheinenden Zeitung veröffentlichen. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners veröffentlicht der Gerichtsvollzieher die Bekanntmachung auf Kosten des Gläubigers oder des Schuldners auch anderweitig.

Interessenten können die zu versteigernden Vermögenswerte zwischen der Veröffentlichung der Bekanntmachung und dem Beginn der Versteigerung in Augenschein nehmen. Darüber hinaus sind sie zur Inaugenscheinnahme der in Bezug auf die zu versteigernden Vermögenswerte eingereichten Anträge und der Nachweise in Bezug auf die Vermögenswerte berechtigt, einschließlich der Wertgutachten. Beim Verkauf von Vermögenswerten im Rahmen von Vollstreckungsverfahren haftet weder der Gerichtsvollzieher noch der Schuldner für Mängel an den verkauften Vermögenswerten. Dies schließt die mögliche Haftung des Gerichtsvollziehers oder des Schuldners für widerrechtlich verursachte Schäden jedoch nicht aus. Der Gerichtsvollzieher setzt den Zeitpunkt fest, zu dem die Vermögenswerte in Augenschein genommen werden können. Befinden sich die Vermögenswerte im Besitz des Schuldners, so kann dieser verlangen, dass die Inaugenscheinnahme innerhalb des für die Vollstreckungsmaßnahmen festgesetzten Zeitraums stattfindet. Der Gerichtsvollzieher muss die Interessen des Eigentümers berücksichtigen.

Sind mehrere Personen an den zu versteigernden Vermögenswerten interessiert, können alle am Angebotsverfahren teilnehmen, vorausgesetzt, sie haben sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Versteigerung angemeldet. Das Gebotsverfahren beginnt beim Grundpreis und die Teilnehmer können ihre Angebote in Übereinstimmung mit den Gebotsschritten und innerhalb der für die Versteigerung angesetzten Zeit abgeben. Geht in der Verlängerungszeit vor Ende der Versteigerung ein neues Gebot ein, so wird die Versteigerung um die Verlängerungszeit verlängert und so lange fortgesetzt, bis keine Angebote mehr abgegeben werden. Die Verlängerungszeit kann zwischen einer Minute und 60 Minuten liegen. Bei einer Online-Versteigerung wird das bis zum Ende der Versteigerung auf dem Versteigerungsportal abgegebene höchste Angebot zum besten Angebot erklärt. Die Bekanntmachung des Zuschlags erfolgt am Arbeitstag nach dem Versteigerungsdatum auf dem Versteigerungsportal.

Der Gerichtsvollzieher kann für die Teilnahme an der Versteigerung eine Sicherheitsleistung von bis zu zehn Prozent des Grundpreises festsetzen. Wurde eine Sicherheitsleistung festgesetzt, ist diese von jedem Versteigerungsteilnehmer zu entrichten. Die Entrichtung der Sicherheitsleistung kann auf elektronischem Wege, d. h. über Internet-Banking, auf das seitens des Gerichtsvollziehers angegebene Bankkonto oder auf dem Versteigerungsportal über einen Zahlungsdienstleister erfolgen. Auf mündlichen Versteigerungen können Sicherheitsleistungen bis maximal 640 EUR in bar entrichtet werden.

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Im Rahmen von Vollstreckungs- oder Konkursverfahren beschlagnahmte bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte werden von Gerichtsvollziehern versteigert. Vereinfachte Versteigerungen werden von seitens der [Kammer der Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter](#) ermächtigten Personen durchgeführt.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

In estnischen Vollstreckungs- und Konkursverfahren gibt es keine Versteigerungsarten, für die die oben dargelegten Vorschriften nur teilweise gelten. Aus bestimmten Gesetzen können sich jedoch Unterschiede in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für Versteigerungen ergeben.

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte

In Estland gibt es die nachstehenden Register:

Das [e-Grundbuch](#) ist ein elektronischer Dienst, der für eingetragene Immobilien die schnelle und bequeme Überprüfung der allgemeinen Angaben, des Standorts, der Eigentümer, der geltenden Auflagen und der bestehenden Hypotheken ermöglicht. Zur Nutzung dieses Dienstes muss sich der Benutzer identifizieren. Auf die in den verschiedenen Teilen des Grundbuchs eingetragenen detaillierten Angaben kann gegen Entrichtung der in der Preisliste angegebenen Gebühr zugegriffen werden.

Das [Gebäuderegister](#) ist ein öffentlich zugängliches, elektronisches Register zur Sammlung, Speicherung und Veröffentlichung von Informationen über sich im Bau befindende und bereits genutzte Gebäude.

Das [Verkehrsregister](#) liefert Informationen über Kraftfahrzeuge und Anhänger. Beim Verkehrsregister handelt es sich zwar um eine öffentlich zugängliche Datenbank, doch der Zugriff auf einige darin enthaltene Daten (beispielsweise Angaben zu den Fahrzeughaltern) ist beschränkt.

Das [Wertpapierregister](#) ist das elektronische Serviceportal des estnischen Zentralen Wertpapierregisters, in dem Unternehmen und Privatpersonen Suchen durchführen und innerhalb gewisser vereinbarter Grenzen unverzüglich Informationen über die im Register eingetragenen Wertpapiere und Wertpapierdepots erhalten können. Zur Nutzung des Dienstes muss sich der Benutzer identifizieren.

Das [e-Handelsregister](#) enthält Daten zu allen in Estland registrierten juristischen Personen. Neben Daten von Unternehmen, gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen kann man auch auf Daten von staatlichen und örtlichen Regierungsbehörden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Verfassungsorganen zugreifen. Jeder, der sich mit seinem Personalausweis einloggt, kann sich seine eigenen Daten kostenlos anzeigen lassen.

Das [Güterstandsregister](#) enthält Daten über die gewählte Art der vermögensrechtlichen Beziehungen und die seitens der Ehegatten unterzeichneten Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand. Die im Güterstandsregister eingetragenen Informationen sind öffentlich und über einen elektronischen Dienst für jeden kostenlos zugänglich.

Das [Schiffsregister](#) ist ein elektronisches Register, das Informationen über zugelassene und sich im Bau befindende Schiffe sowie über die damit verbundenen dinglichen Rechte enthält. Die in das Schiffsregister eingetragenen Daten sind öffentlich zugänglich und haben Rechtskraft. Die Daten sind für jedermann kostenlos zugänglich.

Das [Luftfahrzeugregister](#) dient der Sammlung und Verarbeitung von Daten, die zur Zulassung und Identifizierung von Luftfahrzeugen erforderlich sind.

Das [Zahlungsverzugsregister](#) ist das offizielle Register von Creditinfo und das einzige estnische Register mit konsistenten und hochwertigen Informationen über ausstehende Zahlungen. Es wurde 2001 seitens der estnischen Banken eingerichtet. Das Register kann gegen Gebühr durchsucht werden.

Die öffentlich zugänglichen elektronischen Register für [Patente und Marken](#) können kostenlos durchsucht werden.


5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Die meisten der in den oben aufgelisteten nationalen Registern enthaltenen Informationen sind ganz oder teilweise öffentlich zugänglich. Zur Durchführung einer Suche kann es erforderlich sein, dass sich der Suchende mittels Personalausweis, mobiler ID oder über eine Bank identifiziert. Bestimmte Suchen können gebührenpflichtig sein.

Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter müssen für den elektronischen Zugriff auf die von ihnen in den verschiedenen Registern benötigten Daten eine Genehmigung beantragen.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen

Auf im Rahmen von Vollstreckungsverfahren durchgeführten Versteigerungen werden die beschlagnahmten beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerte im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen verkauft. Online-Versteigerungen sind über das speziell dafür vorgesehene

Versteigerungsportal zugänglich und können über dieses angezeigt werden. Das öffentlich zugängliche Versteigerungsportal wird von der  Kammer der Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter verwaltet.

Die Bekanntmachung einer öffentlichen Versteigerung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versteigerung im Amtsblatt Ametlikud Teadaanded und im Internet. Ein Gerichtsvollzieher kann die Bekanntmachung auch in einer im Versteigerungsgebiet erscheinenden Zeitung veröffentlichen. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners veröffentlicht der Gerichtsvollzieher die Bekanntmachung auf Kosten des Gläubigers oder des Schuldners auch anderweitig. Eine Person, die an einer bestimmten Versteigerung teilnehmen möchte, muss sich gemäß den Vorschriften und bis zu dem in der Bekanntmachung der Versteigerung genannten Termin zur Teilnahme an der Versteigerung anmelden und die Sicherheitsleistung entrichten, sofern diese eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Versteigerung darstellt und die betreffende Person nicht von Rechts wegen von der Entrichtung der Sicherheitsleistung freigestellt ist. Alle zur Versteigerung angemeldeten Teilnehmer, die über die erforderliche Rechtsfähigkeit verfügen und deren Teilnahmeberechtigung nicht gesetzlich oder anderweitig beschränkt ist, können Angebote abgeben. Ein Antrag auf Teilnahme an einer öffentlichen Versteigerung ist digital oder handschriftlich zu unterzeichnen. Die Einreichung des Teilnahmeantrags kann durch Übermittlung an die in der Bekanntmachung der Versteigerung angegebene E-Mail-Adresse des Gerichtsvollziehers oder durch Hochladen des Antrags auf dem Versteigerungsportal erfolgen. Der Teilnahmeantrag muss nicht verschlüsselt sein, doch der Gerichtsvollzieher setzt das spezifische Anmeldeverfahren fest. Im Falle einer mündlichen Versteigerung muss der Umschlag versiegelt sein. Zur Abgabe eines Angebots auf dem Versteigerungsportal muss sich der Teilnehmer mittels Personalausweis, mobiler ID oder Benutzername und Passwort einloggen.


Die erforderlichen Zahlungen (Sicherheitsleistung, Gebühren, Kaufpreis, usw.) können auf elektronischem Wege über Internet-Banking, auf das seitens des Gerichtsvollziehers angegebene Bankkonto oder auf dem Versteigerungsportal über einen Zahlungsdienstleister erfolgen.

Ein Bieter muss bis zum Beginn der Versteigerung für die Versteigerung angemeldet sein. Sämtliche Bieter werden über den Beginn der Versteigerung in Kenntnis gesetzt. Die Bieter erhalten per E-Mail eine Mitteilung in Bezug auf den Beginn der Versteigerung. Die Öffentlichkeit kann den Verlauf der Versteigerung auf dem öffentlichen Versteigerungsportal verfolgen. Die Angebote können innerhalb einer bestimmten zeitlichen Frist abgegeben werden (nach Art von eBay). Den Versteigerungsteilnehmern steht ein Benutzer-Support (auf Estnisch, Russisch und Englisch) zur Verfügung. Die Anonymität der an einer Versteigerung teilnehmenden Bieter ist bis zum Ende der Versteigerung gewährleistet.

Zwischen Mitgliedstaaten veranstaltete öffentliche Versteigerungen würden die Beziehungen zwischen den Menschen und Unternehmen der EU-Mitgliedstaaten fördern, die Versteigerungen transparenter gestalten und eine größere Anzahl an Teilnehmern anlocken. Solche Versteigerungen könnten auch die für den Verkauf von Vermögenswerten erforderliche Zeit verringern.

Letzte Aktualisierung: 14/05/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite  wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Zwangsversteigerungen - Griechenland

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

Eine Beschlagnahme findet statt, wenn der Gerichtsvollzieher bewegliches Eigentum des Schuldners entfernt (Artikel 954 der Zivilprozessordnung) oder unbewegliches Eigentum des Schuldners oder ein dingliches Recht des Schuldners an unbeweglichem Eigentum beschlagnahmt (Artikel 992 der Zivilprozessordnung) und dies in Anwesenheit eines volljährigen Zeugen in einem Protokoll festhält. Das beschlagnahmte Eigentum wird vom Gerichtsvollzieher oder einem von diesem nach eigenem Ermessen beauftragten Sachverständigen geschätzt. Im Falle unbeweglichen Eigentums muss ein unabhängiger Sachverständiger dessen Marktwert bestimmen.

Das Beschlagnahmeprotokoll muss Folgendes enthalten: a) eine genaue Beschreibung des beschlagnahmten beweglichen Eigentums, damit keine Zweifel an dessen Identität aufkommen; b) den vom Gerichtsvollzieher oder Sachverständigen festgesetzten Wert des beschlagnahmten Eigentums; c) die Höhe des Mindestgebots, das sich auf mindestens zwei Drittel des festgesetzten Wertes des Eigentums belaufen muss; d) die Angabe des Vollstreckungstitels, auf dem die Vollstreckung beruht, der dem Schuldner zugestellten Anordnung und des Betrages, für den das Eigentum beschlagnahmt wurde; e) den Versteigerungstermin, der zwischen sieben (7) und acht (8) Monate nach dem Abschluss der Beschlagnahme liegen muss, den Ort der Versteigerung und den Namen des Versteigerers.

Ein Auszug aus dem Beschlagnahmeprotokoll mit den vollständigen Namen der Partei, die die Vollstreckung beantragt, und der Partei, gegen die die Vollstreckung beantragt wird, einer kurzen Beschreibung der beschlagnahmten Vermögenswerte, der Höhe des Mindestgebots, dem Namen und der genauen Anschrift des Versteigerers sowie Ort, Tag und Uhrzeit der Versteigerung muss zehn (10) Tage nach der Beschlagnahme auf der Website des Fonds für freie Berufe im Abschnitt „Anwaltsversicherung“ unter der Rubrik „Versteigerungsbekanntmachungen“ im Mitteilungsblatt für gerichtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Ohne Einhaltung der oben genannten Förmlichkeiten darf die Versteigerung nicht stattfinden, da sie andernfalls nichtig ist.

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Beschlagnahmtes bewegliches Eigentum wird in Anwesenheit eines für die Versteigerung bestellten Notars des Bezirks, in dem die Beschlagnahme stattgefunden hat, öffentlich versteigert (Artikel 959 der Zivilprozessordnung), während beschlagnahmtes unbewegliches Eigentum in Anwesenheit eines für die Versteigerung bestellten Notars des Bezirks, in dem sich das unbewegliche Eigentum befindet, öffentlich versteigert wird (Artikel 998 der Zivilprozessordnung).

Nach Artikel 959 Absatz 4 der Zivilprozessordnung findet die Versteigerung in Form der Abgabe schriftlicher, versiegelter Gebote und anschließender mündlicher Gebote statt. Zu Beginn der Versteigerung müssen alle Bieter durch Erklärung gegenüber dem Versteigerer einen Vertreter im Bezirk des für den Versteigerungsort zuständigen erstinstanzlichen Gerichts bestellen, der zur Entgegennahme der Zustellung aller die Vollstreckung betreffenden Dokumente befugt ist.

Die Versteigerung findet an einem nicht arbeitsfreien Mittwoch im Bezirkszivilgericht des Bezirks statt, in dem die Beschlagnahme stattgefunden hat. Befindet sich das beschlagnahmte bewegliche Eigentum in den Bezirken mehrerer Bezirkszivilgerichte, so findet die Versteigerung in dem vom Gerichtsvollzieher im Beschlagnahmeprotokoll benannten Bezirkszivilgericht statt. Falls die Versteigerung bewegliches Eigentum betrifft, kann sie nach Ermessen des Gerichtsvollziehers entweder im Bezirkszivilgericht des Vollstreckungsortes oder im Bezirkszivilgericht des Ortes der Beschlagnahme oder im Bezirkszivilgericht des Ortes, an dem das Eigentum aufbewahrt wird, stattfinden. Falls die Versteigerung unbewegliches Eigentum betrifft, findet sie im Bezirkszivilgericht des Bezirks statt, in dem sich das Eigentum befindet. Befindet sich das unbewegliche Eigentum in den Bezirken mehrerer Bezirkszivilgerichte, so findet die Versteigerung nach Wahl der die Vollstreckung beantragenden Partei in einem dieser Bezirkszivilgerichte statt.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

Beschlagnahme besonderer Vermögenswerte (Artikel 1022 bis 1033 der Zivilprozessordnung):

Auch Eigentumsrechte der Partei, gegen die die Vollstreckung beantragt wird, bei denen eine Beschlagnahme nach dem Verfahren des Artikels 953 Absätze 1 und 2, des Artikels 982 und des Artikels 992 der Zivilprozessordnung nicht möglich ist, können beschlagnahmt werden. Dies gilt insbesondere für Rechte des geistigen Eigentums, Patentrechte, Lizenzentgelte für Filmrechte und von einer Gegenleistung abhängige Ansprüche gegen Dritte, sofern die Vorschriften des materiellen Rechts die Übertragung dieser Rechte erlauben (Artikel 1022 der Zivilprozessordnung).

Wenn der Verkauf des beschlagnahmten Rechts durch Versteigerung angeordnet worden ist, bestellt das Bezirkszivilgericht den Versteigerer (Artikel 1026 der Zivilprozessordnung), und die geltenden Vorschriften für die Versteigerung beweglichen Eigentums finden Anwendung.

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte

Es gibt keine nationalen Register für Vermögenswerte.

5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Es gibt keine Datenbanken, mit deren Hilfe die materiellen Vermögenswerte oder Forderungen des Schuldners ermittelt werden können.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen



Zwangsversteigerungen werden nicht online durchgeführt.

Letzte Aktualisierung: 25/06/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Zwangsversteigerungen - Spanien

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten


Die Bekanntmachung von Versteigerungen erfolgt über Mitteilungen, die im Bereich ‚*Administración de Justicia*‘ (Rechtspflege) des Portals des Amtsblatts ( B.O.E. – *Boletín Oficial del Estado*) und auf dem  Versteigerungsportal selbst veröffentlicht werden.

Die Schätzung erfolgt im Rahmen von Gerichtsverfahren (Artikel 637 der Zivilprozessordnung — *Ley de Enjuiciamiento Civil*, LEC) durch ernannte Sachverständige. Zuweilen ist eine Schätzung nicht erforderlich, da der Versteigerungswert beispielsweise im Zuge von Zwangsversteigerungen bereits ermittelt wurde. Für freihändige Verkäufe, bei denen die Vermögenswerte ohne Mindestpreis oder Schätzwert oder zu dem seitens der Parteien vorgeschlagenen Wert zum Verkauf angeboten werden können, ist ebenfalls keine Schätzung erforderlich.

2. Zur Durchführung von Verkaufstransaktionen ermächtigte Dritte

Nach spanischem Recht können auch Sachverständige oder Fachorganisationen des öffentlichen oder privaten Rechts mit dem Verkauf betraut werden.

Wenn das Gericht beschließt, Fachorganisationen mit dem Verkauf zu betrauen, muss der Verkauf oder die Versteigerung gemäß Artikel 641 der Zivilprozessordnung mit den Vorschriften dieser Organisation übereinstimmen, vorausgesetzt, diese sind mit dem Vollstreckungsziel vereinbar und schützen gleichermaßen die Interessen der vollstreckenden Partei wie auch der Person, gegen die die Vollstreckung durchgeführt wird.

Der erste Absatz der oben genannten Bestimmung besagt, dass diese Funktionen von Anwaltsvereinen (*Colegios de Procuradores*) übernommen werden können, die zu diesem Zweck ihr eigenes  elektronisches Versteigerungsportal eingerichtet haben.

Ferner können Direktverkäufe vom Insolvenzverwalter in der Liquidationsphase eines Insolvenzverfahrens durchgeführt werden.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

Gegenwärtig werden sowohl die von Gerichten als auch die von Notaren in Spanien durchgeführten Versteigerungen auf dem Versteigerungsportal bekanntgemacht. Davon ausgenommen sind behördliche Versteigerungen (z.B. seitens der Steuerbehörde oder der Sozialversicherung), obgleich geplant ist, diese künftig in das Portal aufzunehmen.

Nicht bekanntgemacht werden auf dem Portal: bereits von Fachorganisationen bekanntgegebene Versteigerungen, Versteigerungen im Rahmen von Insolvenzverfahren, bei denen das Gericht eine andere Form der Veräußerung genehmigt hat, und Versteigerungen im Rahmen von Vollstreckungsverfahren, bei denen die Parteien durch die Unterzeichnung eines Kaufvertrags einvernehmlich eine andere Form der Veräußerung vereinbaren (Artikel 640 der Zivilprozessordnung).

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte


Unbewegliches Vermögen: Die Grundbücher liefern Informationen über zur Versteigerung angebotenes unbewegliches Vermögen, wie Informationen über den Eigentümer, den Zustand der Immobilie, den Standort und die mit der Immobilie verbundenen Rechte und dinglichen Belastungen, wie beispielsweise ein Nießbrauchrecht an einer Immobilie.

Bewegliches Vermögen: Es gibt auch ein Register für bewegliches Vermögen, das Luftfahrzeuge, Schiffe, Kraftfahrzeuge und sonstige Motorfahrzeuge, Industriemaschinen, Betriebsstätten und Investitionsgüter, usw. umfasst.


Sonstige Register für Vermögenswerte: Informationen über bestimmte Vermögenswerte werden in Abhängigkeit von der Art der Vermögenswerte veröffentlicht, wie beispielsweise immaterielle Vermögenswerte beim spanischen Patent- und Markenamt.

5. Informationen über Datenbanken, die es den Gläubigern ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Das Grundbuch und das Register für bewegliches Vermögen dienen diesem Zweck, da beide Informationen über das Eigentum an Vermögenswerten und sämtliche Gläubiger liefern.


Überdies können auch die Informationen auf der  Website des Grundbuchamts konsultiert werden. Sofern die Grundbuchreferenz des zu versteigernden Vermögenswertes veröffentlicht ist, erstellt das Versteigerungsportal einen Link, über den der Vermögenswert mittels Plattformen wie Google Earth über Satellit angezeigt werden kann.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen

 Versteigerungsportal

Letzte Aktualisierung: 26/05/2020



Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite  wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Zwangsversteigerungen - Frankreich

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

Im Rahmen der Beschlagnahme von Immobilien obliegt dem betreibenden Gläubiger die Ausarbeitung der Verkaufsbedingungen. Er setzt die Höhe des Mindestgebots fest, die der Schuldner jedoch anfechten kann. In diesem Fall muss der Richter nach dem Erörterungstermin eine Entscheidung treffen. Im Allgemeinen setzt der den Verkauf durchführende Sachverständige das Mindestgebot für den Verkauf von beweglichem Vermögen im Rahmen öffentlicher Versteigerungen fest, d.h. den Anfangspreis des Verkaufs, und das bewegliche Vermögen wird im Anschluss daran dem Meist- und Letztbietenden zugesprochen. Der den Verkauf durchführende Sachverständige kann zur Schätzung des Wertes des beweglichen Vermögens bei Bedarf auf die Dienste eines Sachverständigen zurückgreifen.

Bei der Zwangsversteigerung von Immobilien kann der betreibende Gläubiger eine optionale Bekanntmachung (siehe nachstehender Punkt) veranlassen; in Fällen der Zwangsversteigerung von beweglichem Vermögen kann der den Verkauf durchführende Sachverständige die Versteigerung auch auf seiner eigenen Webseite oder im Falle von Auktionatoren auf den geeigneten Webseiten des Berufsstands bekannt machen:  <http://www.interencheres.com/> oder  <http://www.drouot.com/>

Bei der Zwangsversteigerung von beweglichem Vermögen kann die Bekanntmachung in der Presse erfolgen; bei der Zwangsversteigerung von Immobilien ist die seitens des Gläubigers erstellte Bekanntmachung in einem amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und eine vereinfachte Bekanntmachung in zwei aufeinanderfolgende Ausgaben lokaler oder regionaler Zeitungen zu setzen. Die optionale Bekanntmachung kann auch unter Einsatz sonstiger Mittel erfolgen.

Bei der Zwangsversteigerung von Immobilien ist die vom betreibenden Gläubiger erstellte Bekanntmachung an einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen Stelle im Gerichtsgebäude auszuhängen.

Bei der Zwangsversteigerung von beweglichem Sachvermögen sollte die Bekanntmachung in Form von Aushängen erfolgen, die im Rathaus der Wohnsitzgemeinde des Schuldners und am Verkaufsort angebracht werden.

Bei der Zwangsversteigerung von beweglichem Vermögen kann die Bekanntmachung in einem Prospekt oder Katalog erfolgen.

Bei der Pfändung und Veräußerung von beweglichem Vermögen kann die Bekanntmachung eine Beschreibung des beweglichen Vermögens und dessen Schätzwert enthalten.

Bei der Beschlagnahme von Immobilien werden in der im Gerichtsgebäude veröffentlichten und ausgehängten Bekanntmachung die beschlagnahmte Immobilie, eine zusammenfassende Beschreibung (Art, eventuelle Bewohnung, sämtliche bekannten Einzelheiten in Bezug auf deren Fläche) und die Höhe des Mindestgebots angegeben.

Das im Rahmen öffentlicher Versteigerungen zum Verkauf angebotene bewegliche Vermögen wird während des Verkaufs seitens des Auktionators oder des den Verkauf durchführenden ermächtigten Sachverständigen vorgestellt. Eine optionale Inaugenscheinnahme des beweglichen Vermögens vor der Versteigerung kann veranlasst werden.

Beschlagnahmte Immobilien können zu den von einem Richter festgesetzten Terminen und Zeiten in Augenschein genommen werden (Artikel R. 322-26 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs [CPCE]); dabei werden die Besucher von einem Gerichtsvollzieher begleitet.

Bei der Versteigerung von beweglichem Vermögen erhält der Höchst- und Letztbietende den Zuschlag. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Versteigerungen nicht zeitlich begrenzt sind und erst nach dreimaligem Aufruf beendet werden können. Bei der Versteigerung von beschlagnahmten Immobilien wird das System der steigenden Angebote verwendet, bei dem jedes Angebot höher als das vorherige Angebot sein muss; die Versteigerung wird nach Ablauf einer Zeitspanne von 90 Sekunden nach dem letzten Angebot beendet (diese Zeitspanne wird mittels einer visuellen und akustischen Methode gezählt, die der Öffentlichkeit jede vergehende Sekunde signalisiert).

Bei der Zwangsversteigerung von beweglichem Vermögen wird keine Sicherheitsleistung oder Garantie verlangt. Bei der Zwangsversteigerung von Immobilien muss hingegen jeder Teilnahmeinteressent seinem Rechtsanwalt eine unwiderrufliche Bankbürgschaft oder einen Bankscheck über 10 % des Mindestgebots (der Betrag muss sich jedoch auf mindestens 3000 EUR belaufen) ausstellen, der an den Zwangsverwalter oder an die Staatskasse zur Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder (*Caisse des Dépôts et Consignations*) ausbezahlt ist. Sofern der Bieter den Zuschlag nicht erhält, wird ihm dieser Betrag am Ende der Versteigerung zurückerstattet.

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Auktionatoren, Notare, vereidigte Kursmakler an der Warenbörse und Gerichtsvollzieher sind die einzigen Fachleute, die ermächtigt sind, öffentliche Zwangsversteigerungen von beweglichem Vermögen (insbesondere von beschlagnahmten beweglichen Vermögen) durchzuführen.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

In Bezug auf bewegliches Vermögen können freihändige Verkäufe auf öffentlichen Versteigerungen stattfinden, die wesentlich flexibleren Vorschriften unterliegen als Zwangsversteigerungen. Hierfür gelten die Bestimmungen aus Artikel L. 321 Absatz 1 ff. und Artikel R. 321 Absatz 1 ff. des Handelsgesetzbuchs (*Code de commerce*). Freihändige Verkäufe fallen nicht in den Rahmen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren.

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte

In Bezug auf Immobilieneigentum kann das Grundbuch, bei dem es sich um ein verwaltungsrechtliches und steuerrechtliches Dokument handelt, dem Gläubiger Informationen über die sich innerhalb einer Gemeinde im Besitz des Schuldners befindende Immobilie und deren Beschaffenheit (bebautes oder unbebautes Grundstück, Größe der Parzellen und Beschaffenheit der einzelnen Bebauungen) erteilen. Darüber hinaus verwaltet das Grundbuchamt (Verwaltungsstelle der Generaldirektion für öffentliche Finanzen [*Direction Générale des Finances Publiques*]) für jede Gemeinde eine Liegenschaftsakte, die für jeden Eigentümer und für jede Immobilie Auszüge der veröffentlichten Dokumente enthält und die Rechtsstellung jeder Immobilie darlegt.


In Bezug auf bewegliches Vermögen liefert das SIV (*Système d'Immatriculation des Véhicules* [Fahrzeugzulassungssystem]) Informationen über den Personenstand der Inhaber von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge und Zweiräder, sowie über das amtliche Kennzeichen und die Eigenschaften des Fahrzeugs. Es gibt nationale Dateien für die obligatorische Zulassung von Schiffen (die diesbezüglichen Verordnungen werden derzeit ausgearbeitet), Booten (ein vom Verkehrsministerium verwaltetes digitalisiertes Register) und Luftfahrzeugen (ein vom für die zivile Luftfahrt zuständigen Ministerium verwaltetes Register). Rechte des geistigen Eigentums sind in einer nationalen Datei erfasst, auf die die Gläubiger direkten Zugriff haben und die vom Nationalen Institut für gewerbliches Eigentum (*Institut national de la propriété intellectuelle*, INPI) verwaltet wird. Die Titel von in Frankreich öffentlich gezeigten Filmen sind im öffentlichen Register für Film und Audiovision verzeichnet, das von einem Beamten der Steuerverwaltung verwaltet wird, und die Titel literarischer Werke, für die Bearbeitungsrechte erworben werden können, sind in einem Optionenregister zusammengetragen.

In Bezug auf Immobilien verwaltet jede Gemeinde ein Grundbuch, das verschiedene Dokumentenreihen umfasst (Katasterkarte, Parzellierungsverzeichnis, Verzeichnis der Grundeigentümer), von denen ausschließlich die Katasterkarte online verwaltet wird. Die Liegenschaftsakte wird von den örtlichen Grundbuchämtern unter der Zuständigkeit der Landgerichte (*Tribunal de grande instance*) geführt. Es gibt keine nationale Datei.

In Bezug auf Kraftfahrzeuge verwaltet jede Präfektur ein Register, doch das SIV verwaltet eine nationale Datei.

In Bezug auf Boote verwaltet das Verkehrsministerium das computergestützte Register; zudem werden in Bezug auf Schiffe sechs verschiedene Register vom Verkehrsministerium verwaltet.

In Bezug auf Luftfahrzeuge ist das vom für die zivile Luftfahrt zuständigen Ministerium verwaltete Register zu Informationszwecken online zugänglich.

Informationen über die verschiedenen Rechte des geistigen Eigentums werden von einer einzigen Stelle zentral verwaltet. Es handelt sich dabei um das Nationale Institut für gewerbliches Eigentum (INPI), das über seine Website Zugriff auf verschiedene dokumentarische Aufzeichnungen bietet. Einige Grundbuchämter sind  [online](#) zugänglich. Dabei kann lediglich die Katasterkarte eingesehen werden, nicht jedoch das Verzeichnis der Grundeigentümer, das Informationen über die Eigentümer enthält. Ebenfalls online zugänglich sind das SIV, das internationale französische Register der französischen Schiffe und die Register des INPI.

Generell unterliegen die meisten öffentlich zugänglichen Register den Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Beziehungen zwischen den Verwaltungsbehörden und der Öffentlichkeit, die einen kostenfreien Zugang zu Verwaltungsdokumenten vorsehen, entweder durch Einsichtnahme vor Ort, wobei im Falle der Bereitstellung einer Kopie maximal die Kopierkosten erhoben werden dürfen, oder durch Übermittlung per E-Mail, wenn die Dokumente in elektronischem Format vorliegen.

5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Artikel L. 152 Absatz 1 CPCE sieht vor, dass Gerichtsvollzieher von staatlichen, regionalen, Bezirks- und Kommunalbehörden, öffentlichen Einrichtungen und den von der Staatsverwaltung kontrollierten Stellen Informationen in Bezug auf die Anschrift des Schuldners, die Identität und die Anschrift seines Arbeitgebers oder von Drittschuldnern oder Treuhändern von liquiden oder fälligen Beträgen und die Zusammensetzung seines Immobilienvermögens erhalten können.

Gerichtsvollzieher können sich direkt an die Kartei zur Erfassung von Bank- und sonstigen Konten „FICOBA“ (*Fichier des comptes bancaires et assimilés*; diese nationale Datenbank wird von den Steuerbehörden verwaltet und von den Banken gepflegt) wenden, um Informationen über Bankkonten des Schuldner und über die Banken zu erhalten, bei denen diese Konten geführt werden.

Darüber hinaus können sie auch bei Kranken- und Arbeitslosenversicherungen Informationen anfordern.



Gemäß Artikel L. 152 Absatz 2 CPCE sind die Banken dazu verpflichtet, den vom Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher darüber in Kenntnis zu setzen, ob ein oder mehrere Konten auf den Namen des Schuldners existieren und wo diese Konten geführt werden, sie müssen jedoch keine weiteren Informationen bereitstellen.

Das SIV, auf das der vom Gläubiger beauftragte Gerichtsvollzieher Zugriff hat, liefert Informationen über den Personenstand des Inhabers von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge und Zweiräder, sowie über das amtliche Kennzeichen und die Eigenschaften des Fahrzeugs.

Der Gläubiger hat keinen direkten Zugang zu diesen Datenbanken, kann jedoch über den zur Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher darauf zugreifen.

6. Informationen über Online-Zwangsvolleistungen

Zur Versteigerung von beweglichem Vermögen gibt es in Frankreich zwei Arten von Online-Versteigerungen:

Teilweise elektronische „Live-Versteigerungen“: Der Verkauf findet an einem gegebenen Standort statt und wird auf der Website des den Verkauf durchführenden Sachverständigen oder auf einer der dem Berufsstand der Auktionatoren zur Verfügung stehenden Websites ( <http://www.interencheres.com/> oder  <https://www.drouotlive.com/>) online live übertragen. **Diese Zwangsvolleistungen sind erlaubt**, da Nichts dagegen spricht und sie zunehmend gebräuchlicher werden.

Vollständig elektronische Online-Versteigerungen: Der Verkauf findet ausschließlich online statt, ohne physischen Standort. Nach geltendem Recht ist diese Versteigerungsart für Zwangsvolleistungen (**im Gegensatz zum freihändigen Verkauf**) **aufgrund technisch-rechtlicher Hindernisse nicht erlaubt**. (Teilweise) elektronische Versteigerungen sind nur bei beweglichem Vermögen möglich.

Die den Verkauf durchführenden Sachverständigen können die Versteigerungen außerhalb Frankreichs bekanntmachen, und jeder Bieter kann unabhängig von seinem Standort und seiner Staatsangehörigkeit und unabhängig davon, ob der Verkauf live stattfindet oder nicht, Angebote einreichen (es gibt auch Verfahren zur Fernteilnahme an den Versteigerungen wie schriftlich oder telefonisch übermittelte Angebote).

Zur Teilnahme an einer elektronischen Versteigerung muss die Person (der potentielle Bieter) keine Unterschrift leisten, sondern der mit dem Verkauf beauftragte Sachverständige kann deren Kreditkartendaten verlangen. Die Anmeldung erfolgt bei dem mit dem Verkauf beauftragten Sachverständigen und kann prinzipiell auf jedem Wege erfolgen, wobei sie üblicherweise über die Website erfolgt, auf der die Versteigerung übertragen wird. Schriftliche Angebote können auf jedem Träger übermittelt werden.

Der mit dem Verkauf beauftragte Sachverständige legt fest, welche Zahlungsmittel erlaubt sind.

Fernbieter müssen nicht persönlich anwesend sein (können dies jedoch auf Wunsch). Sie können die Versteigerung live verfolgen und in Echtzeit mitbieten.

Vor dem Verkauf können sie zudem ein oder mehrere Angebote anmelden. In solchen Fällen steigern sich die Angebote schrittweise, wobei das vorgeschlagene Angebot von Anfang an berücksichtigt wird. Während der Versteigerung ist im Allgemeinen auch eine Telefonverbindung verfügbar.

Die Übersetzung hängt von dem mit dem Verkauf beauftragten Sachverständigen und dessen Assistenten ab, da es keine diesbezüglichen besonderen Bestimmungen gibt.

In Anbetracht der Konfigurationen von Versteigerungs-Websites haben ausschließlich Personen, die sich für die Online-Versteigerung angemeldet haben, Zugriff auf den Verkauf über die entsprechende Website. Der Verkauf ist jedoch an seinem physischen Standort für die Öffentlichkeit zugänglich.

Letzte Aktualisierung: 16/03/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Zwangsvolleistungen - Kroatien

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes (*Ovršni zakon*) (*Narodne Novine* (NN; Amtsblatt der Republik Kroatien) Nr. 112/12, 25/13, 93/14 und 55/16, im Folgenden „ZVG“) findet der Verkauf von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Rahmen von Zwangsvolleistungen statt. Am 1. Januar 2015 trat in Kroatien ein System für den Verkauf von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Rahmen von Online-Zwangsvolleistungen in Kraft, das für nach diesem Datum eingeleitete Verfahren gilt.

Unbewegliches Vermögen

Die Vollstreckung von Immobilien erfolgt durch die Eintragung eines Vollstreckungseintrags in das Grundbuch, die Ermittlung des Immobilienwertes, den Verkauf der betreffenden Immobilie und die Begleichung des Anspruchs des/der Vollstreckungsgläubiger(s) aus den Verkaufserträgen.

Der Immobilienwert wird durch eine Ermessensentscheidung des Gerichts auf Grundlage des begründeten Gutachtens eines zugelassenen Sachverständigen oder Schätzers festgesetzt. Bei der Ermittlung des Immobilienwertes werden auch bestimmte Rechte und dingliche Belastungen in Bezug auf das Grundstück berücksichtigt, die auch nach dem Verkauf weiterbestehen und dessen Wert mindern.

Nach Beendigung des Verfahrens zur Schätzung des Immobilienwertes erlässt das Gericht Schlussfolgerungen in Bezug auf den Verkauf der Immobilie, aus denen der Immobilienwert und die Methode und die Bedingungen ihres Verkaufs hervorgehen.

Artikel 92 Absatz 2 und 3 ZVG sieht vor, dass die Parteien den Wert der Immobilie durch eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung festsetzen können, die die Grundlage für ein Pfandrecht oder ein anderes maßgebliches Eigentumsrecht darstellt, das zur Sicherung des zu befriedigenden Anspruch errichtet wird.

Immobilien werden im Rahmen von Online-Zwangsversteigerungen verkauft, die auf Antrag der zuständigen Behörde seitens der Finanzagentur (*Financijska agencija*; im Folgenden „FINA“) durchgeführt werden. Die Verkaufsaufforderung wird zusammen mit den sonstigen Dokumenten in Bezug auf das Verfahren zum Immobilienverkauf an die regionalen Zentralen der FINA übermittelt, die nach Maßgabe des Standorts und der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts örtlich zuständig sind.

Eine Online-Zwangsversteigerung beginnt mit einem Aufruf zur Teilnahme an der Online-Zwangsversteigerung.

Auf der ersten Online-Zwangsversteigerung darf die Immobilie nicht unter vier Fünftel ihres ermittelten Werts verkauft werden. Auf der zweiten Online-Zwangsversteigerung darf die Immobilie nicht unter drei Fünftel ihres ermittelten Werts verkauft werden (Artikel 102 Absatz 1 und 2 ZVG).

Die Angebote werden über einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen eingeholt. Sollten auf der ersten Online-Zwangsversteigerung keine gültigen Angebote eingehen, beginnt die zweite Versteigerung mit der am ersten Tag nach der Beendigung der ersten Online-Zwangsversteigerung erfolgenden Veröffentlichung eines Teilnahmeaufrufs.

Sollten auf der zweiten Online-Zwangsversteigerung keine gültigen Angebote eingehen, setzt die FINA das Gericht darüber in Kenntnis. In diesem Fall setzt das Gericht die Vollstreckung aus.

Die Online-Zwangsversteigerung endet zu dem im Teilnahmeaufruf genannten Zeitpunkt (Artikel 103 Absatz 1 ZVG).

Nach erfolgreicher Beendigung des Immobilienverkaufs im Rahmen einer Online-Zwangsversteigerung, verkündet das Gericht nach Erhalt einer diesbezüglichen Mitteilung seitens der FINA eine Zuschlagsentscheidung. In dieser Entscheidung setzt das Gericht fest, dass im Anschluss an die Rechtskräftigkeit des Urteils und die Übermittlung des Kaufpreises seitens des Käufers das Eigentumsrecht an der zuerkannten Immobilie zugunsten des Käufers in das Grundbuch einzutragen ist und sämtliche durch den Verkauf endenden Rechte und dinglichen Belastungen in Bezug auf die besagte Immobilie zu löschen sind.

Sobald die Zuschlagsentscheidung rechtskräftig geworden ist, setzt das Gericht einen Termin für die Verhandlung zur Aufteilung des Kaufpreises fest.

Bewegliches Vermögen

Die Vollstreckung von beweglichem Vermögen erfolgt durch Pfändung, Schätzung, Beschlagnahme, Versand, Verwahrung beim Gericht, beim Vollstreckungsgläubiger oder bei einem Dritten, Verkauf und Befriedigung des Anspruchs des Vollstreckungsgläubigers aus den Verkaufserträgen. Bewegliches Vermögen wird im Rahmen einer mündlichen Zwangsversteigerung oder durch Direktverhandlungen verkauft. Die Verkaufsmethode wird in den Schlussfolgerungen des Gerichts festgesetzt, welches darauf achtet, dass der beste Verkaufspreis erzielt wird.

Der Verkauf von beweglichem Vermögen wird rechtzeitig auf der Anschlagtafel des Gerichts bekanntgemacht, kann jedoch auch auf dieselbe Weise bekannt gemacht werden wie der Verkauf von Immobilien.

Ort, Datum und Uhrzeit des Verkaufs werden dem Vollstreckungsgläubiger und dem Vollstreckungsschuldner mitgeteilt.

Auf Vorschlag des Vollstreckungsgläubigers kann der Verkauf von beweglichem Vermögen auch im Rahmen einer Online-Zwangsversteigerung erfolgen, auf die die Bestimmungen des ZVG für Online-Zwangsversteigerungen von Immobilien *mutatis mutandis* Anwendung finden (Artikel 149 Absatz 7 ZVG).

Auf der Versteigerung darf das bewegliche Vermögen nicht unter der Hälfte seines ermittelten Werts verkauft werden. Selbst in dem seitens des Gerichts festgesetzten Zeitraum für den Verkauf durch Direktverhandlungen darf das bewegliche Vermögen nicht unter diesem Preis verkauft werden.

Sollte das bewegliche Vermögen im Rahmen der Versteigerung oder im Rahmen von Direktverhandlungen nicht verkauft werden können, wird die Vollstreckung ausgesetzt.

Nach erfolgreicher Beendigung des Verkaufs des beweglichen Vermögens muss der Zuschlagsempfänger unmittelbar nach Beendigung der Versteigerung oder der Direktverhandlungen den Kaufpreis übermitteln und das bewegliche Vermögen übernehmen. In Ermangelung der Übermittlung des Kaufpreises seitens des Käufers gilt die Versteigerung als erfolglos.

Der Verkauf von im Rahmen von Vollstreckungsverfahren beschlagnahmtem beweglichem Vermögen kann einem Auktionator anvertraut werden. Die Tätigkeiten der Auktionatoren werden seitens der kroatischen Wirtschaftskammer organisiert und umgesetzt.

Versteigerungen von beweglichem Vermögen beim Auktionator werden seitens eines Notars durchgeführt.

Der Auktionator übergibt das bewegliche Vermögen nach dessen Verkauf gegen Entrichtung des Kaufpreises an den Käufer.

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Unbewegliches Vermögen

In Kroatien werden Immobilienverkäufe seitens der FINA durchgeführt. Das Gericht muss der FINA zusammen mit der auf dem vorgeschriebenen Formular einzureichenden Verkaufsaufforderung den Vollstreckungsbeschluss, den Grundbuchauszug und die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Verkauf übermitteln.

Im Falle von Immobilienverkäufen in Form von Direktverhandlungen wird die Immobilie von einer zu Immobilienverkäufen ermächtigten Person, einem Gerichtsvollzieher, einem Notar oder auf sonstige Weise verkauft.

Bewegliches Vermögen

Mündliche Zwangsversteigerungen von beweglichem Vermögen werden von einem Gerichtsvollzieher durchgeführt. Im Rahmen seiner Schlussfolgerungen kann das Gericht auch einen Notar mit der Durchführung der Versteigerung betrauen (Artikel 149 Absatz 2 ZVG). Der Verkauf von im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens beschlagnahmtem beweglichem Vermögen kann einem Auktionator anvertraut werden. (Artikel 152 Absatz 1 ZVG)

Auf Vorschlag des Vollstreckungsgläubigers erfolgt der Verkauf des beweglichen Vermögens im Rahmen einer seitens der FINA durchgeführten Online-Zwangsversteigerung.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

Unbewegliches Vermögen

Immobilien werden im Rahmen von Online-Zwangsversteigerungen verkauft. Eine Online-Zwangsversteigerung beginnt mit einem Aufruf zur Teilnahme an der Online-Zwangsversteigerung (Artikel 97 Absatz 1 ZVG).

Die Parteien, Pfandgläubiger und Inhaber von persönlichen Dienstbarkeiten und dinglichen Belastungen, die nach dem Verkauf der Immobilie enden, können sich spätestens bis zum Verkauf der Immobilie im Rahmen der Online-Zwangsversteigerung auf den Verkauf der besagten Immobilie in Form von Direktverhandlungen einigen, die seitens einer für den Immobilienhandel zugelassenen Person, eines Gerichtsvollziehers, eines Notars oder auf sonstige Weise innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgt (Artikel 97 Absatz 6 ZVG).

Im Falle eines Verkaufs in Form von Direktverhandlungen erlässt das Gericht nach der Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des Verkaufs eine Zuschlagsentscheidung in Bezug auf die in Form von Direktverhandlungen verkaufte Immobilie (Artikel 104 Absatz 1 ZVG).

Die Zuschlagsentscheidung wird auf der Anschlagtafel des Gerichts ausgehängt und an alle Personen gesendet, an die die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Zuschlag der Immobilie an den Zuschlagsempfänger übermittelt wird (Artikel 104 Absatz 2 ZVG).

Bewegliches Vermögen

Bewegliches Vermögen wird im Rahmen einer mündlichen Zwangsversteigerung oder in Form von Direktverhandlungen verkauft. Die Verkaufsmethode wird in den Schlussfolgerungen des Gerichts festgesetzt, welches darauf achtet, dass der beste Verkaufspreis erzielt wird (Artikel 149 Absatz 1 ZVG).

Der Verkauf in Form von Direktverhandlungen erfolgt zwischen dem Käufer einerseits und einem Gerichtsvollzieher oder Auktionator andererseits. Der Gerichtsvollzieher verkauft das unbewegliche Vermögen im Namen und auf Rechnung des Vollstreckungsschuldners und der Auktionator in eigenem Namen und auf Rechnung des Vollstreckungsschuldners (Artikel 149 Absatz 3 ZVG).

Auf Vorschlag des Vollstreckungsgläubigers kann der Verkauf von beweglichem Vermögen auch im Rahmen einer Online-Zwangsversteigerung erfolgen, auf die die Bestimmungen des ZVG für Online-Zwangsversteigerungen von beweglichem Vermögen *mutatis mutandis* Anwendung finden (Artikel 149 Absatz 7 ZVG).

Der Verkauf von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, das durch eine durch die Eigentums- und Rechtsübertragung vollzogene gerichtliche oder notarielle Urkunde Gegenstand einer Sicherheitsleistung ist, kann gemäß den entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zum Zwecke der Vollstreckung erfolgen.

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte

In Kroatien werden die nachstehenden Eigentumsregister geführt:

Grundbücher in Bezug auf die Rechtsstellung von Immobilien im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien,

Kraftfahrzeugregister,

Schiffsregister,

Luftfahrzeugregister,

Register der Aktien und dematerialisierten Wertpapiere,

Register rechtlicher und notarieller Sicherungsinstrumente (Pfandrechtsregister),

zentrales Kontenregister,

sonstige Registerbücher und Register.

Die Register werden seitens der verschiedenen staatlichen Behörden in elektronischer Form geführt und sind auf elektronischem Wege zugänglich (beispielsweise durch den Zugriff auf ein seitens der Handelsgerichte geführtes Register der juristischen Personen).

Zum Erhalt von Daten von den staatlichen Behörden ist üblicherweise die Entrichtung einer angemessenen Gebühr erforderlich, deren Höhe von Behörde zu Behörde variiert und in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgebührengesetz (NN Nr. 115/16) und der Verwaltungsgebührenverordnung (NN Nr. 8/17) festgesetzt wird. Verwaltungsgebühren von bis zu 100,00 HRK sind in Form von Stempelmarken zu entrichten und Verwaltungsgebühren von über 100,00 HRK können über Internetbanking entrichtet werden.

Die Liste von im Rahmen von Vollstreckungsverfahren verkauften unbeweglichem und beweglichem Vermögen unterliegt den Vorschriften über den Inhalt und die Führungsweise von Registern von entsprechendem Vermögen (NN Nr. 115/12 und Nr. 156/14).

5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Gemäß Artikel 18 ZVG sind die staatlichen Behörden dazu verpflichtet, auf Antrag einer Person, die ein Vollstreckungs- oder Sicherungsverfahren einleiten möchte, innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Einreichung des Antrags Informationen über den Schuldner bereitzustellen.

Das Innenministerium gibt Auskunft darüber, ob eine Person im Verzeichnis der zugelassenen und gekennzeichneten Fahrzeuge als Fahrzeughalter eingetragen ist, und über Beschaffenheit, Marke, Art, Modell, Baujahr und amtliches Kennzeichen sowie über jedwede dingliche Belastungen des Fahrzeugs.

Die Zentrale Verwahrungs- und Clearingstelle oder sonstige Personen, die zur Führung des Registers der eingetragenen oder dematerialisierten Wertpapiere, Aktien, Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Zentralbankwechsel, Commercial Papers, Hinterlegungsscheine und anderen serienmäßig ausgestellten Wertpapiere berechtigt sind, geben Auskunft darüber, ob eine Person über in ihren Registern verzeichnete Wertpapiere verfügt.

Die Hafenbehörde gibt Auskunft darüber, ob eine Person in den von ihr geführten Registern als Eigentümer eines Schiffs, einer Yacht, einer schwimmenden Einrichtung, einer feststehenden Offshore-Anlage, eines Bootes oder sich im Bau befindlicher Einrichtungen eingetragen ist.

Die für Grundbucheinträge zuständige Behörde muss Ausdrücke jedweder auf den Namen einer natürlichen oder juristischen Person lautenden Eigentumsurkunden bereitstellen.

Der Arbeitgeber oder die Zahlstelle dauerhafter Einkünfte stellt Daten über die Methode der Zahlung des Lohns oder anderer dauerhafter Einkünfte an eine Person bereit, gegen die der Gläubiger ein Verfahren einleiten möchte.

Jedwede sonstige Behörde oder Einrichtung, die ein Registerbuch oder Register über Eigentumsrechte führt, muss Auskunft darüber geben, ob eine Person als Inhaber eines bestimmten Rechts in das von ihr geführte Register eingetragen ist.

Auf Antrag des Gerichts muss jedwede Person, von der der Vollstreckungsgläubiger behauptet, dass sie der Schuldner des Vollstreckungsschuldners ist oder sich im Besitz bestimmter Vermögenswerte des Vollstreckungsschuldners befindet, innerhalb einer Frist von acht Tagen eine Erklärung darüber abgeben, ob der Vollstreckungsschuldner einen Anspruch gegen sie hat oder ob sie sich im Besitz bestimmter Vermögenswerte des Schuldners befindet.

Die oben aufgeführten Behörden und Personen müssen dem Antrag der um die Informationen ersuchenden Person erst dann bearbeiten, wenn ihnen zuvor die Gebühren für ihre Tätigkeit entrichtet wurden.

Der Antragsteller muss in seinem Antrag den Anspruch angeben, in Bezug auf den er das Vollstreckungs- oder Sicherungsverfahren einleiten möchte und ein Dokument beifügen, auf dem sein Anspruch gründet.

Zur Einreichung des oben genannten Antrags ist kein Anwalt erforderlich und die Kosten variieren in Abhängigkeit von der staatlichen Behörde, bei der die Antragstellung erfolgt.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen

Das Verfahren in Bezug auf den Verkauf von unbeweglichem und beweglichem Vermögen im Rahmen von Online-Zwangsversteigerungen untersteht den Bestimmungen des ZVG und den Bestimmungen der nachstehenden Durchführungsverordnungen:

Vorschriften über die Methode und das Verfahren in Bezug auf den Verkauf von unbeweglichem und beweglichem Vermögen im Rahmen von Vollstreckungsverfahren (NN Nr. 156/14; im Folgenden „Verkaufsvorschriften“),

Vorschriften über die Art und die Höhe der Gebühren für die Durchführung des Verkaufs von unbeweglichem und beweglichem Vermögen im Rahmen von Vollstreckungsverfahren (NN Nr. 156/14),

Vorschriften über den Inhalt und die Führungsweise von Registern von im Rahmen von Vollstreckungsverfahren verkauftem unbeweglichem und beweglichem Vermögen (NN Nr. 115/12 und Nr. 156/14).

Eine Online-Zwangsversteigerung beginnt mit einem Aufruf zur Teilnahme.

Der Aufruf zur Teilnahme an einer Online-Zwangsversteigerung muss die Methode und die Bedingungen des Verkaufs enthalten, das Datum und die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Online-Zwangsversteigerung, den Zeitpunkt, zu dem die an den Immobilien interessierten Personen die betreffende Immobilie in Augenschein nehmen können, sowie weitere erforderliche Angaben.

Sofern die Partei der FINA einen schriftlichen Antrag übermittelt und die damit verbundenen Kosten vorstreckt, veröffentlicht die FINA einen Aufruf zur Teilnahme an einer Online-Zwangsversteigerung in den öffentlichen Medien.

Zwischen der Bekanntmachung des Aufrufs zur Teilnahme an der Online-Versteigerung auf der Webseite der FINA und dem Beginn des Verfahrens zur Angebotsabgabe müssen mindestens 60 Tage liegen.

Nur Personen, die eine Sicherheitsleistung entrichtet haben, können als Bieter an der Online-Zwangsversteigerung teilnehmen (Artikel 99 Absatz 1 ZVG). Voraussetzung für den Zugang zum Online-Zwangsversteigerungssystem ist eine gültige digitale Bescheinigung über die Identität des Bieters und eine Bescheinigung, die den Einsatz einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur auf dem Angebot der jeweiligen Person ermöglicht (Artikel 14 Absatz 2 der Verkaufsvorschriften).

Zum Zeitpunkt der ersten Anmeldung bei einer bestimmten Online-Zwangsversteigerung muss der Bieter ein Anmeldeformular für die Teilnahme an der Online-Zwangsversteigerung ausfüllen.

Der Bieter unterzeichnet dieses Formular mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.

Nach dem Ausfüllen des in Artikel 15 der Verkaufsvorschriften genannten elektronischen Formulars weist das Online-Zwangsversteigerungssystem dem Bieter eine eindeutige Kennung für die jeweilige Online-Zwangsversteigerung zu.

Die Formulare stellen einen wesentlichen Bestandteil der Verkaufsvorschriften dar.

Das Einholen von Angeboten im Rahmen einer Online-Zwangsversteigerung erstreckt sich über einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen, wobei die Angebote sowohl an Arbeitstagen als auch an arbeitsfreien Tagen zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr eingeholt werden.

Das Mindestgebot für einen zu verkaufenden Gegenstand, bei dem die Angebotsabgabe beginnt, wird seitens des Gerichts festgesetzt. Am Ende der Online-Zwangsversteigerung übermittelt die FINA einen Bericht an das Gericht, der die in Artikel 25 der Verkaufsvorschriften dargelegten Informationen enthält.

Das Online-Zwangsversteigerungsverfahren findet vor der FINA statt und die Zahlungen erfolgen per Banküberweisung. Der Bieter muss nicht persönlich bei der Versteigerung anwesend sein, sondern kann aus der Ferne daran teilnehmen.

Das Gericht erlässt eine schriftliche Zuschlagsentscheidung, die auf der Anschlagtafel des Gerichts und auf der Webseite der FINA veröffentlicht wird.

Im Falle des Verkaufs von beweglichem Vermögen kann der Verkauf auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers ebenfalls im Rahmen einer Online-Zwangsversteigerung stattfinden, auf die die Bestimmungen des ZVG in Bezug auf Online-Zwangsversteigerungen von unbeweglichem Vermögen (Artikel 149 Absatz 7 ZVG) *mutatis mutandis* Anwendung finden.

Letzte Aktualisierung: 18/10/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Zwangsversteigerungen - Zypern

+ 1, Öffentlichkeitsarbeit und die Festlegung von Preisen in Bezug auf den Verkauf des beschlagnahmten Eigentums

Der Preis beschlagnahmter Vermögenswerte wird auf der Grundlage der aktuellen Preise auf dem zypriischen Markt festgesetzt. Im Falle beschlagnahmter Immobilien setzt der Versteigerer nach Ermittlung ihres Wertes einen Mindestverkaufspreis fest. Sollte der Mindestpreis nicht erzielt werden, wird die Immobilie nicht verkauft.

Im Falle beweglicher Vermögenswerte setzt der Gerichtsvollzieher, nachdem er die Vermögenswerte im Wege der Vollstreckung einer Anordnung der Beschlagnahme von beweglichem Eigentum zugunsten des Gläubigers beschlagnahmt hat, den Mindestpreis auf der Grundlage der aktuellen Marktpreise fest und verkauft dann die beweglichen Vermögenswerte. Sollte der Mindestpreis nicht erzielt werden, kann der Gerichtsvollzieher die Versteigerung wiederholen.

Die Versteigerungsbekanntmachung wird in Tageszeitungen veröffentlicht. Falls die Versteigerung Immobilien betrifft, wird die Bekanntmachung in der Stadt oder Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, ausgehängt und auf der Website des Innenministeriums veröffentlicht.

+ 2, Dritte, die die Veräußerung durchführen kann.

Der Verkauf von Vermögenswerten durch Versteigerung kann von qualifizierten privaten Versteigern durchgeführt werden. Bei einem Versteigerer handelt es sich um die von der Kataster- und Vermessungsbehörde des Innenministeriums der Republik Zypern bestellte zuständige Person, die über die Qualifikation zur Zwangsversteigerung von Vermögenswerten im Rahmen öffentlicher Versteigerungen verfügt.

Im Falle beweglicher Vermögenswerte wird der Verkauf zur Vollstreckung eines Urteils durch öffentliche Versteigerung von Gerichtsvollziehern durchgeführt, bei denen es sich um Bedienstete des staatlichen Gerichtsdienstes handelt, denen die Befugnis zum Verkauf beschlagnahmter Güter im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Anordnung der Beschlagnahme von beweglichem Eigentum zugunsten des Gläubigers übertragen wurde.

+ 3, Arten von Auktionen, in denen die Vorschriften nicht vollständig umgesetzt werden,

In manchen Fällen wird die Versteigerung beweglicher Vermögenswerte vom Gläubiger – bei dem es sich um ein Unternehmen, etwa eine Bank, oder um eine natürliche Person handeln kann – selbst durchgeführt, sofern er das bewegliche Eigentum des Schuldners im Wege der Vollstreckung einer gerichtlichen Anordnung in Besitz genommen hat. Nach geltendem Recht unterliegen diese Fälle nicht denselben Vorschriften wie öffentliche Versteigerungen.

+ 4, Informationen über die nationalen Verzeichnisse der Vermögenswerte

In Zypern werden die folgenden Register für Vermögenswerte geführt:

Die Kataster- und Vermessungsbehörde führt ein Register, in dem alle Eigentumstitel in Bezug auf das unbewegliche Eigentum der Bürger verzeichnet sind.

Die Straßenverkehrsbehörde führt ein Register aller in der Republik Zypern zugelassenen Fahrzeuge.

Die Behörde für die zypriische Handelsmarine führt das zypriische Schiffsregister, in dem alle Schiffe und Wasserfahrzeuge verzeichnet sind.

Die Abteilung Unternehmen der Handelsregister- und Konkursverwaltungsbehörde führt ein Register der in Zypern eingetragenen Unternehmen, Genossenschaften und Firmen.

Die Zivilluftfahrtbehörde führt das zyprische Luftfahrzeugregister und ist für die Zulassung, Umschreibung und Streichung von Luftfahrzeugen aus dem Register zuständig.

Die Dienststelle für geistiges und gewerbliches Eigentum der Abteilung Unternehmen führt ein Markenregister.

+ 5. Informationen über Datenbanken, die genutzt werden können, um die Gläubiger der materiellen Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners

Das Register der Insolvenzen und Unternehmensliquidationen auf der Website der zyprischen Handelsregister- und Konkursverwaltungsbehörde ist leicht zugänglich und bietet dem Gläubiger Informationen über die Finanzkraft eines Schuldners. Es gibt jedoch keine elektronischen Datenbanken, auf die der Gläubiger zugreifen kann, um sich unmittelbar über die Vermögenswerte eines Schuldners zu informieren. Ein Vollstreckungsgläubiger kann entweder selbst oder über einen Rechtsanwalt unter Vorlage einer beglaubigten Kopie des Urteils oder des verfahrenseinleitenden Schriftstücks eine Suche im Kataster durchführen, um Informationen über das auf den Namen des Schuldners eingetragene unbewegliche Eigentum zu erhalten.

+ 6. Informationen über Zwangsversteigerungen

In Zypern werden Zwangsversteigerungen nicht online durchgeführt.

Letzte Aktualisierung: 23/07/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Zwangsversteigerungen - Malta

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

Das Verfahren für die Vollstreckung in beschlagnahmte Vermögenswerte führt nicht notwendigerweise zu deren Verkauf. Der Gläubiger und der Schuldner können stattdessen eine Vereinbarung treffen. Falls mehrere Gläubiger vorhanden sind, muss eine Vereinbarung mit allen Gläubigern getroffen werden, wenn der Verkauf abgewendet werden soll. Wird keine Einigung erzielt, so ordnet das Gericht den Verkauf an.

Der Grundpreis der beschlagnahmten Vermögenswerte wird von einem Sachverständigen festgesetzt, der ihren Wert schätzt (im Falle von Immobilien). Im Falle beweglicher Vermögenswerte wird der Wert während der Versteigerung durch den Meistbietenden bestimmt, da die Gebote grundsätzlich bei 0 beginnen. Falls eine Schätzung beweglicher Vermögenswerte beantragt wird, beginnen die Gebote nicht bei 0, sondern bei 60 % des geschätzten Preises. Die Bekanntmachung der Versteigerung beschlagnahmter Vermögenswerte erfolgt über die staatliche Website für Gerichtsdienste, die Website des den Verkauf durchführenden Versteigerers, Tageszeitungen (in der Regel wird die Versteigerungsbekanntmachung einmal im Monat in zwei Tageszeitungen veröffentlicht) und Aushänge in dem Gerichtsgebäude, in dem die Versteigerung stattfinden wird.

Die Merkmale des zum Kauf angebotenen beschlagnahmten Gegenstands und die dazugehörigen Dokumente stehen auf der staatlichen Website für Gerichtsdienste und auf der Website des den Verkauf durchführenden Versteigerers zur Verfügung. Alle Interessenten können Zugriff auf diese Informationen beantragen.

Personen, die den zum Kauf angebotenen beschlagnahmten Gegenstand in Augenschein nehmen möchten, können bei Gericht einen Antrag auf Inaugenscheinnahme des Gegenstands stellen, sofern es sich dabei um eine Immobilie handelt. Vor dem Verkauf einer Immobilie erstellt ein Gerichtssachverständiger einen öffentlich zugänglichen Bericht über den Zustand der Immobilie. Bewegliche Vermögenswerte können von den Interessenten zwei Stunden vor Beginn der Versteigerung in Augenschein genommen werden.

Während der Versteigerung werden die Gebote bei dem vom Gericht für die Durchführung des Verkaufs der Vermögenswerte bestellten Versteigerer mündlich abgegeben.

Die Person, die die Vermögenswerte nach der Versteigerung erwirbt, muss keine Anzahlung leisten, sondern den gesamten Preis entrichten. Im Falle von Immobilien muss der Gesamtbetrag innerhalb von sieben Tagen nach dem Versteigerungstermin bei Gericht hinterlegt werden, im Falle von unbeweglichen Vermögenswerten innerhalb von 24 Stunden nach dem Verkauf. Die Zahlung kann nicht auf elektronischem Wege vorgenommen werden, sondern muss in der Geschäftsstelle des Gerichts erfolgen.

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Der Verkauf wird unter Aufsicht des Gerichts von einem gerichtlich bestellten Versteigerer durchgeführt; er darf nicht von Dritten durchgeführt werden.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

Es gibt keine Versteigerungsarten, für die diese Vorschriften nicht in vollem Umfang gelten.

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte

Bei folgenden Stellen bestehen nationale Register für Vermögenswerte:

Immobilien – Öffentliches Register (*Public Registry*) und Kataster (*Lands Registry*)

Bewegliche Vermögenswerte (Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge) – Verkehrsbehörde (*Transport Malta*)

Aktien und Unternehmensanteile – Finanzaufsichtsbehörde (*Malta Financial Services Authority*) und Börse (*Malta Stock Exchange*)

Sonstige Finanzinstrumente – Börse (*Malta Stock Exchange*)

Marken und Patente – Handelsministerium (*Department of Commerce*)

Diese Register werden von den betreffenden öffentlichen Stellen elektronisch geführt. Einige sind auf elektronischem Wege öffentlich zugänglich. Das Öffentliche Register und das Register der Finanzaufsichtsbehörde sind für die Öffentlichkeit gegen Entrichtung einer Gebühr zugänglich. Die Register der Verkehrsbehörde sind nicht öffentlich zugänglich. Die Gebühr für den Zugriff auf die Register der Finanzaufsichtsbehörde kann online entrichtet werden. Die Gebühr für den Zugriff auf das Öffentliche Register ist in der Geschäftsstelle des Öffentlichen Registers zu entrichten.

5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Der Gläubiger hat Zugang zu Datenbanken für Immobilien und Unternehmen. Die maltesische Finanzaufsichtsbehörde bietet einen direkten Online-Zugriff auf Unternehmensdaten. Über das Öffentliche Register und den Kataster hat der Gläubiger Zugriff auf Informationen zu Immobilien. Weder für den Zugang zu den Datenbanken der Finanzaufsichtsbehörde noch für den Zugang zum Öffentlichen Register und zum Kataster ist eine Genehmigung erforderlich.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen

Während einer Versteigerung können keine Online-Gebote abgegeben werden.

Letzte Aktualisierung: 26/03/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Zwangsversteigerungen - Polen

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

Immobilienbewertungen werden (im Auftrag eines Gerichtsvollziehers) von einem Gutachter durchgeführt, der befugt ist, Immobilien anhand besonderer Regelungen zu bewerten. Wenn die Immobilie jedoch spätestens sechs Monate vor ihrer Beschlagnahme zum Zwecke ihres Verkaufs auf dem Markt bewertet worden ist und diese Bewertung die Anforderungen an Immobilienbewertungen zu Vollstreckungszwecken erfüllt, wird keine neue Bewertung vorgenommen. Sollten jedoch zwischen dem Zeitpunkt der Beschreibung und Bewertung und dem Versteigerungstermin erhebliche Veränderungen am Zustand der Immobilie eingetreten sein, so kann auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners eine zusätzliche Beschreibung und Bewertung vorgenommen werden.

Beschlagnahmte Immobilien werden in einer öffentlichen Versteigerung verkauft. Die Versteigerung darf frühestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt angesetzt werden, zu dem die Beschreibung und Bewertung bestandskräftig oder das der Vollstreckung zugrunde liegende Urteil rechtskräftig geworden ist. Der Gerichtsvollzieher kündigt Tag und Gegenstand der Versteigerung in einer öffentlichen Bekanntmachung an, die den Verfahrensbeteiligten, der Gemeindeverwaltung, dem Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Immobilie befindet, und den Sozialversicherungsbehörden übermittelt wird. Darüber hinaus wird die Versteigerungsbekanntmachung mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin im Gerichtsgebäude, im Rathaus, in einer vor Ort verbreiteten Tageszeitung und auf der Website des Landesrats der Gerichtsvollzieher (*Krajowa Rada Komornicza*) veröffentlicht. Auf Antrag und auf Kosten der Parteien kann der Gerichtsvollzieher die Veröffentlichung der Bekanntmachung zudem auf eine andere, von den Parteien angegebene Weise veranlassen.

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Versteigerungen werden öffentlich von einem Gerichtsvollzieher in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Richters oder Rechtspflegers (*referendarz sądowy*) durchgeführt. Vollstreckungen in Immobilien werden von einem Gerichtsvollzieher des Gerichts durchgeführt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Immobilie befindet.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

Vollstreckung in den Teil einer Immobilie

Vollstreckung in ein unbefristetes Nießbrauchrecht

Vollstreckung in ein unbebautes Grundstück oder ein Grundstück, auf dem sich ein Wohn- oder Geschäftsgebäude befindet, sofern zum Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsverfahrens keine Erklärung zum Abschluss der Bauarbeiten abgegeben oder kein Antrag auf Nutzungsgenehmigung im Sinne des Baugesetzbuchs (*prawo budowlane*) gestellt wurde

Vollstreckung in ein in das Schiffsregister eingetragenes Seeschiff

Vollstreckung durch Verkauf eines Unternehmens oder eines landwirtschaftlichen Betriebs

Vollstreckung zur Auflösung einer Miteigentümergeinschaft

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte

Die Kreisgerichte (*sąd rejonowy*) führen Grundbücher (*księga wieczysta*), mit deren Hilfe die Rechtsstellung von Immobilien bestimmt werden kann. Die Grundbücher werden in einem IKT-System erstellt und verwaltet und sind öffentlich zugänglich. Sie umfassen vier Abschnitte:

- 1) Der erste Abschnitt enthält die Bezeichnung der Immobilie und Einträge in Bezug auf die mit dem Eigentum verbundenen Rechte.
- 2) Der zweite Abschnitt enthält Einträge in Bezug auf das Eigentum und das unbefristete Nießbrauchrecht.
- 3) Der dritte Abschnitt enthält Einträge in Bezug auf beschränkte Eigentumsrechte (mit Ausnahme von Hypotheken), Verfügungsbeschränkungen in Bezug auf das Eigentum oder das unbefristete Nießbrauchrecht und Einträge in Bezug auf sonstige Rechte und Ansprüche (mit Ausnahme von Ansprüchen im Zusammenhang mit Hypotheken).
- 4) Der vierte Abschnitt enthält Einträge in Bezug auf Hypotheken.

Neben den Grundbüchern stellt der durch das Gesetz vom 17. Mai 1989 über das Geodäsie- und Kartografierecht (*Prawo geodezyjne i kartograficzne*) geregelte Liegenschaftskataster (*ewidencja gruntów i budynków*) das zweite Immobilienregister dar (konsolidierter Text: Gesetzblatt 2010/193, Position 1287, in der jeweils geltenden Fassung). Die Führung des Liegenschaftskatasters obliegt dem Landrat (*starosta*).

5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Die in Abschnitt 4 beschriebenen Datenbanken, d. h. die Grundbücher und der Liegenschaftskataster, stehen Gläubigern zur Verfügung, um die Vermögenswerte von Schuldnern zu ermitteln. Darüber hinaus können mithilfe der Grundbücher die durch Hypotheken gesicherten Forderungen von Gläubigern ermittelt werden.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen

Zwangsversteigerungen werden nicht online durchgeführt. Lediglich die Versteigerungsbekanntmachung wird auf der Website des Landesrats der Gerichtsvollzieher veröffentlicht (was gesetzlich vorgeschrieben ist) und üblicherweise auch auf der Website des die Versteigerung durchführenden Gerichtsvollziehers.

Letzte Aktualisierung: 23/10/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Zwangsversteigerungen - Portugal

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

Gegenwärtig werden Vermögenswerte nach Maßgabe von Artikel 837 der portugiesischen Zivilprozessordnung (*Código de Processo Civil*; ZPO) und Artikel 20 ff. der ministeriellen Durchführungsverordnung Nr. 282/2013 vom 29. August 2013 vorzugsweise über die Plattform <https://www.e-leiloes.pt> verkauft.

Die Bedingungen für Versteigerung auf der Plattform <https://www.e-leiloes.pt> wurden durch die im Amtsblatt der Republik Portugal (*Diário da República*), Reihe 2, Nr. 219 vom 9. November 2015 veröffentlichte Verordnung Nr. 12624/2015 des Justizministers genehmigt.

Die Bekanntmachung der Versteigerung wird durch die Bestimmungen von Artikel 6 der ministeriellen Verordnung Nr. 12624/2015 geregelt:

Artikel 6

Bekanntmachung der Versteigerung

Versteigerungen werden auf der Plattform <http://www.e-leiloes.pt> veröffentlicht und auf Beschluss der portugiesischen Kammer der Rechtsbeistände (*Câmara dos Solicitadores*) können die Informationen ganz oder teilweise auch auf anderen Internetseiten, in Printmedien und mittels E-Mail verbreitet werden; davon unberührt bleibt die Entscheidung des für das Verfahren beauftragten Gerichtsvollziehers zur Veröffentlichung des Verkaufs über andere ihm angemessen erscheinende Mittel.

Die Veröffentlichung auf dem Portal www.e-leiloes.pt muss mindestens die nachstehenden Angaben enthalten:

die Nummer des Gerichtsverfahrens, das Gericht und die Organisationseinheit;

das Datum des Versteigerungsbegins;


das Datum und die Uhrzeit des Versteigerungsendes;
den Grundwert des zu verkaufenden Vermögenswerts (oder der zu verkaufenden Vermögenswerte);
die Höhe des letzten Angebots;
im Falle von beweglichem Vermögen ein Foto des im Gebotslos enthaltenen Vermögenswertes oder der darin enthaltenen Vermögenswerte;
eine zusammenfassende Aufstellung der Vermögenswerte;
die Art der Vermögenswerte;
im Falle von Immobilien: deren Standort und Beschaffenheit, Grundbucheintrag und Objektbeschreibung, Bezirk, Stadt, Gemeinde und geographische Koordinaten des ungefähren Standorts, Foto der Außenansicht der Immobilie und im Falle eines städtischen Gebäudes oder einer Gebäudeeinheit wenn möglich auch Fotos des Gebäudeinneren;
Angaben zum Treuhänder oder zur Verwahrstelle;
Ort und Zeitpunkt einer möglichen Inaugenscheinnahme der Vermögenswerte und Kontaktdaten des Treuhänders;
Benennung des für das Verfahren beauftragten Gerichtsvollziehers, einschließlich Name, Zulassungsnummer, Telefon und Handynummer, Fax, E-Mail und Arbeitszeiten;
sonstige Informationen, die den Interessenten laut Gesetz mitzuteilen sind, einschließlich anhängiger Einsprüche gegen die Vollstreckung oder Beschlagnahme, anhängiger Rechtsmittelverfahren, dinglicher Belastungen, die mit dem Verkauf nicht erlöschen, und der Angabe der Inhaber von im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Vorkaufsrechten;
den Namen des/der Vollstreckungsschuldner(s), dem/denen die zu verkaufenden Vermögenswerte gehören.

Preise/Werte der beschlagnahmten Vermögenswerte:

Grundpreis: Der Grundpreis bezeichnet den Wert des Vermögenswerts oder der Vermögenswerte eines Gebotsloses, der im Rahmen des Verfahrens bestimmt wurde, auf das sich der Verkauf bezieht, und zwar im Rahmen des nach Maßgabe der ZPO geregelten Vollstreckungsverfahrens oder im Rahmen des nach Maßgabe der Insolvenzordnung (*Código da Insolvência e da Recuperação de Empresas*) geregelten Insolvenzverfahrens.

Mindestpreis: Der Mindestpreis ist der Wert, ab dem die Vermögenswerte verkauft werden können und der sich gemäß Artikel 816 Absatz 2 ZPO auf 85 % des Grundpreis beläuft. In einigen Fällen kann der Mindestpreis dem Grundpreis entsprechen.

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Die Bedingungen für Versteigerungen auf der Plattform  <https://www.e-leiloes.pt/> wurden durch die im Amtsblatt der Republik Portugal (*Diário da República*), Reihe 2, Nr. 219 vom 9. November 2015 veröffentlichte Verordnung Nr. 12624/2015 des Justizministers genehmigt und sehen vor, dass die Entwicklung und Verwaltung der Plattform durch die ehemalige portugiesische Kammer der Rechtsbeistände erfolgt, die nun durch den Berufsverband der Rechtsbeistände und Gerichtsvollzieher (*Ordem dos Solicitadores e Agentes de Execução*) ersetzt wurde.

In von Gerichtsvollziehern durchgeführten zivilen Vollstreckungsverfahren dürfen ausschließlich die Gerichtsvollzieher die Verkaufstransaktion durchführen.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

Beispielsweise Vermögenswerte, die auf geregelten Märkten oder direkt verkauft werden müssen.

Artikel 837 ZPO – Verkauf im Rahmen einer elektronischen Versteigerung

Bis auf die in Artikel 830 und Artikel 831 genannten Fälle ist der Verkauf von beschlagnahmtem unbeweglichen Vermögen vorzugsweise im Rahmen elektronischer Versteigerungen und unter Bedingungen durchzuführen, die in einer Durchführungsverordnung des Justizministers festzusetzen sind.

Artikel 830 ZPO – Auf geregelten Märkten verkaufte Vermögenswerte

Auf einem geregelten Markt notierte Finanzinstrumente und Waren werden auf geregelten Märkten verkauft.

Artikel 831 ZPO – Direktverkauf

Sofern die Vermögenswerte kraft Gesetz an eine bestimmte Einrichtung geliefert werden müssen oder mit tatsächlicher Wirkung der Person zum Verkauf versprochen wurden, die das konkrete Vollstreckungsrecht ausüben möchte, erfolgt der Verkauf direkt an diese Person/Einrichtung.

Obgleich es sich bei der elektronischen Versteigerung um die bevorzugte Art des Vollstreckungsverkaufs in Portugal handelt, ist anzumerken, dass die ZPO auch alternative Verkaufsmethoden vorsieht:

Verkauf durch versiegeltes Angebot;

Verkauf auf geregelten Märkten;

Direktverkauf an Personen oder Einrichtungen, die Anspruch auf den Erwerb der Vermögenswerte haben;

Verkauf durch private Aushandlung;

Verkauf im Versteigerungshaus;

Verkauf über eine öffentliche Verwahrungsstelle oder ähnlichem;

Verkauf im Rahmen einer elektronischen Versteigerung.

4. Informationen von nationalen Registern für Vermögenswerte

Zu den Aufsichts- und Registrierungsstellen zählen:

Das Institut für Register- und Notariatswesen (*Instituto dos Registos e do Notariado, I.P.* – IRN): Dabei handelt es sich um ein öffentliches Institut, dessen Aufgabe zum einen in der Vollstreckung und Überwachung von Strategien im Zusammenhang mit Registrierungsdiensten besteht, um den Bürgern und Unternehmen Dienstleistungen bereitzustellen, die in den Aufgabenbereich von Ausweis- und Melderegistern, Staatsbürgerschaftsregistern, Immobilienregistern, Handelsregistern und Registern für bewegliches Vermögen und juristische Personen fallen, und zum anderen in der Regelung, Überwachung und Kontrolle von Notartätigkeiten – z.B. Immobilien, Fahrzeuge, Boote, Flugzeuge, usw.

Die Kommission für den Wertpapiermarkt (*Comissão do Mercado de Valores Mobiliários – CMVM*): Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle, Überwachung und Regulierung von Finanzmärkten und der auf den Finanzmärkten tätigen Akteure, sowie in der Förderung des Anlegerschutzes – z.B. Aktien und Finanzinstrumente.

Das Nationale Institut für Gewerbliches Eigentum (*Instituto Nacional de Propriedade Industrial – INPI*): Seine Tätigkeit konzentriert sich auf die Zuweisung und den Schutz gewerblicher Eigentumsrechte auf interner und externer Ebene; dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, denen Portugal angehört, z.B. Marken und Patente.

5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Zunächst ist anzumerken, dass der Gerichtsvollzieher und nicht der Gläubiger selbst vertraulichen Zugriff auf die Datenbanken hat.

Der Zugriff auf öffentlich zugängliche Datenbanken ist in der ministeriellen Durchführungsverordnung Nr. 331-A/2009 vom 30. März 2009 geregelt, die durch die ministerielle Durchführungsverordnung Nr. 350/2013 vom 3. Dezember 2013 und durch die ministerielle Durchführungsverordnung Nr. 288/2015 vom 17. September 2015 geändert wurde.

Die ministerielle Durchführungsverordnung Nr. 282/2013 vom 29. August 2013 regelt auch den Zugriff auf die Datenbanken der portugiesischen Zentralbank. Der Gerichtsvollzieher hat unter anderem direkten elektronischen Zugriff auf folgende Datenbanken:

die Datenbank der Steuer- und Zollbehörde (*Autoridade Tributária e Aduaneira*);
die Datenbank der Sozialversicherung;
die Datenbank der Pensionskasse für Beamte (*Caixa Geral de Aposentações*);
das Grundbuch;
das Handelsregister;
das nationale Register juristischer Personen;
das Kraftfahrzeugregister;
die Datenbank der portugiesischen Zentralbank;
die Datenbank des Instituts für die Verwaltung der Staatsverschuldung (*Instituto de Gestão de Crédito Público*);
die Datenbank von CITIUS, dem Justizportal der Bürger.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen

Die Bedingungen für Versteigerungen auf der Plattform <https://www.e-leiloes.pt/> wurden durch die im Amtsblatt der Republik Portugal (*Diário da República*), Reihe 2, Nr. 219 vom 9. November 2015 veröffentlichte Verordnung Nr. 12624/2015 des Justizministers genehmigt.

Die entsprechenden Informationen stehen auf folgenden Websites zur Verfügung:

[Bedingungen für Versteigerungen](#) auf der elektronischen Versteigerungsplattform

[Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)

Letzte Aktualisierung: 13/09/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Zwangsversteigerungen - Rumänien

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

Das Vollstreckungsverfahren ist in der rumänischen Zivilprozessordnung geregelt, die allgemeine Vorschriften für die Zwangsbeitreibung von durch Vollstreckungstitel belegten Schulden enthält. Daneben gibt es weitere, gesonderte Vorschriften, die der besonderen Lage bestimmter Schuldner Rechnung tragen, nämlich für die Zwangsbeitreibung von Steuerschulden und für die Zwangsbeitreibung von Schulden aus Straftaten.

Allgemeine Schulden, für die ein Vollstreckungstitel vorliegt, werden in Rumänien im Gegensatz zu Steuerschulden oder Schulden aus Straftaten durch Gerichtsvollzieher vollstreckt, bei denen es sich um Vollstreckungsorgane handelt, die durch Anordnung des Justizministers zur Vollstreckung von Vollstreckungstiteln ermächtigt sind.

Sobald die Vollstreckung nach den Vorschriften für die betreffende Schuldenart genehmigt worden ist, werden die Vermögenswerte des Schuldners in einer öffentlichen Versteigerung nach den für die betreffende Art von Vermögenswerten (bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte) geltenden Vorschriften des Zivilprozessrechts in einer öffentlichen Versteigerung verkauft.

Beschlagnahmte bewegliche Vermögensgegenstände können von einem Gerichtsvollzieher (auf der Grundlage des Verkehrswertes im Vergleich zu den durchschnittlichen Marktpreisen in der betreffenden Gemeinde) geschätzt werden. Sofern eine Schätzung nicht möglich ist oder die Parteien dies beantragen, können die Vermögensgegenstände von einem bestellten Sachverständigen gebührenpflichtig bewertet werden.

Der Wert von der Vollstreckung unterliegenden unbeweglichen Vermögensgegenständen ist vom Gerichtsvollzieher nach ähnlichen Vorschriften zu bestimmen (Verkehrswert, durchschnittlicher Marktpreis usw.). Auch diese Vermögensgegenstände können von einem bestellten Sachverständigen gebührenpflichtig bewertet werden, sofern eine Schätzung nicht möglich ist oder die Parteien dies beantragen.

Die Bekanntmachung oder Anzeige der Versteigerung beweglicher Vermögenswerte wird vom Gerichtsvollzieher verfasst, der ihren Aushang am Versteigerungsort, in seinem Büro, im Rathaus, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vermögenswerte verkauft werden, im Büro der Vollstreckungsbehörde und an anderen öffentlichen Orten veranlasst. Die rumänische Zivilprozessordnung schreibt auch die Veröffentlichung von Anzeigen in regionalen und überregionalen Tageszeitungen oder auf den für den Verkauf der betreffenden Vermögenswerte vorgesehenen Internetseiten vor.

Für die Versteigerung unbeweglicher Vermögenswerte gelten teilweise andere Verfahrensvorschriften. Zum einen richtet sich die Art der Bekanntmachung nach dem Wert des Vermögensgegenstands (Anzeige in einer überregionalen Tageszeitung, wenn der Wert 250 000 RON übersteigt), und zum anderen muss eine Anzeige im Elektronischen Register für die Bekanntmachung des Verkaufs von der Vollstreckung unterliegenden Vermögenswerten veröffentlicht werden.

Die Merkmale der im Rahmen der Vollstreckung zu verkaufenden Vermögenswerte sind in der Bekanntmachung oder Anzeige der Versteigerung darzulegen. Das Verfahren für die Inaugenscheinnahme von Vermögenswerten ist nicht geregelt.

Die mit der Versteigerung verbundenen Sicherheitsleistungen sind gesetzlich geregelt. Die Sicherheit wird durch Anordnung des Gerichtsvollziehers festgesetzt und ist spätestens zu Beginn der Versteigerung zu leisten. Dies kann auf elektronischem Wege geschehen. Der Gerichtsvollzieher muss den Beleg für die Sicherheitsleistung an das Gebot heften.

Den Zuschlag erhält die Person, die den höchsten Preis bietet. Falls es nur einen Bieter gibt, erhält dieser den Zuschlag, sofern sein Gebot dem Anfangspreis der Versteigerung entspricht.

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Der Verkauf von Vermögenswerten kann grundsätzlich nur durch einen Gerichtsvollzieher in einer öffentlichen Versteigerung nach dem in der rumänischen Zivilprozessordnung geregelten Vollstreckungsverfahren erfolgen. Bei bestimmten Schuldenarten, nämlich Steuerschulden und Schulden aus Straftaten, wird der Verkauf von der Steuerbehörde nach einem eigenen Verfahren mit besonderen Verfahrensvorschriften in Bezug auf Versteigerung und Teilnehmer bzw. von der für die Einziehung von Erträgen aus Straftaten zuständigen staatlichen Behörde (Nationale Agentur für die Verwaltung sichergestellter Vermögenswerte – ANABI) vorgenommen. Die ANABI kann die Einziehung im Wege von Kooperationsvereinbarungen einem Gerichtsvollzieher übertragen.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

Die allgemeinen Vorschriften für den Verkauf von Vermögenswerten in einer öffentlichen Versteigerung enthalten Ausnahmen für Vollstreckungstitel, die sich auf Einnahmen beziehen, die dem konsolidierten Staatshaushalt, dem EU-Haushalt oder dem Haushalt der Europäischen Atomgemeinschaft geschuldet werden. Weitere Ausnahmen bestehen für die Einziehung von Erträgen aus Straftaten.

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte

In Rumänien bestehen keine Computersysteme mit Informationen über Vermögenswerte (nationale Vermögensregister).

5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Gläubiger können Einzelheiten zu den Vermögenswerten oder Schulden eines Schuldners nur im Rahmen eines genehmigten Vollstreckungsverfahrens und nur über den Gerichtsvollzieher erfahren.

Gläubiger haben nur begrenzten Zugang zu Datenbanken, in denen die Vermögenswerte eines Schuldners ermittelt werden können. Da Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf unbewegliche Vermögenswerte im Grundbuch vermerkt werden, kann zwar jeder auf einfachen Antrag und gegen Gebühr Informationen über die Situation eines Vermögenswertes erhalten. Diese Form der Informationsbereitstellung hilft jedoch nicht bei der Ermittlung aller einem Schuldner gehörenden Vermögenswerte, da die Suche ausschließlich auf dem Vermögenswert und nicht auf der Person basiert. Personenbezogene Angaben sind durch besondere Vorschriften geschützt, sodass diese Art der Suche, wie oben dargelegt, nur über eine Behörde möglich ist und unter Umständen der Bestätigung durch ein Gericht bedarf.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen

Das Elektronische Register für die Bekanntmachung des Verkaufs von der Vollstreckung unterliegenden Vermögenswerten ist ein Computersystem, über das alle Gerichtsvollzieher den Verkauf beweglicher Vermögenswerte mit einem Wert von mehr als 2000 RON und unbeweglicher Vermögenswerte, die einem Vollstreckungsverfahren unterliegen, auf nationaler Ebene bekanntmachen. Das Register wurde auf der Grundlage des Artikels 35 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 188/2000 über Gerichtsvollzieher eingerichtet und ist seit 2012 in Betrieb. Die Gerichtsvollzieher sind gesetzlich zur Veröffentlichung einer Anzeige im Elektronischen Register für die Bekanntmachung des Verkaufs von der Vollstreckung unterliegenden Vermögenswerten verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht stellt nach Artikel 47 des Gesetzes Nr. 188/2000 über Gerichtsvollzieher ein Disziplinarvergehen dar.

Die neue Plattform des [Elektronischen Registers für die Bekanntmachung von Verkäufen von zu vollstreckenden Vermögenswerten](#) wurde durch den **Beschluss Nr. 67/05.12.2014 des Rates des Landesverbands der Gerichtsvollzieher genehmigt.**

Letzte Aktualisierung: 10/10/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [\[sl\]](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Zwangsversteigerungen - Slowenien

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

Bewegliches und unbewegliches Eigentum wird im Rahmen öffentlicher Versteigerungen verkauft. In Slowenien ist es nicht möglich, Zwangsversteigerungen online durchzuführen, da die slowenischen Vollstreckungsgesetze Online-Versteigerungen (noch) nicht erlauben.

Bewegliches Eigentum

Die Vollstreckung in bewegliches Eigentum erfolgt durch Beschlagnahme und Schätzung des Eigentums, Verkauf des Eigentums und Auszahlung der Erlöses an den Gläubiger (Artikel 81 Absatz 1 des Gesetzes zur Vollstreckung und Sicherung von Ansprüchen (*Zakon o izvršbi in zavarovanju* – ZIZ)). Beschlagnahme werden kann sowohl Eigentum im Besitz des Schuldners als auch Eigentum des Schuldners, das sich im Besitz des Gläubigers befindet. Eigentum des Schuldners, das sich im Besitz von Dritten befindet, kann mit Zustimmung des Dritten beschlagnahmt werden (Artikel 83 ZIZ).

Mit der Beschlagnahme erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem beschlagnahmten Eigentum (Artikel 87 ZIZ).

Bewertung der beschlagnahmten Vermögenswerte durch einen Sachverständigen. Das beschlagnahmte Eigentum wird bei der Beschlagnahme geschätzt, es sei denn, diese Schätzung kann aufgrund des besonderen Wertes des Eigentums nicht unverzüglich durchgeführt werden. Die Schätzung erfolgt durch den Vollstreckungsbeamten, der die Beschlagnahme vorgenommen hat. Auf Antrag einer Partei kann die Schätzung gebührenpflichtig durch einen von der Partei ausgewählten Gerichtssachverständigen erfolgen (Artikel 89 ZIZ). Der Verkauf des beschlagnahmten Eigentums darf erst stattfinden, nachdem die Vollstreckungsentscheidung rechtskräftig geworden ist, es sei denn, der Schuldner stimmt einem früheren Verkauf des Eigentums zu, das Eigentum ist leicht verderblich oder es besteht die Gefahr, dass der Wert des beschlagnahmten Eigentums erheblich sinken würde (Artikel 92 ZIZ).

Das beschlagnahmte Eigentum wird in einer öffentlichen Versteigerung oder im Rahmen eines freihändig ausgehandelten Vertrags zwischen dem Käufer und dem Vollstreckungsbeamten oder einer Auftragsgeschäfte durchführenden Person verkauft. Art und Tag des Verkaufs werden vom Vollstreckungsbeamten unmittelbar nach der Beschlagnahme festgelegt und im Beschlagnahmeprotokoll vermerkt, wobei er dafür Sorge tragen muss, den bestmöglichen Preis zu erzielen (Artikel 93 ZIZ). Wenn der Vollstreckungsbeamte beschließt, eine öffentliche Versteigerung durchzuführen, werden Termin und Ort der öffentlichen Versteigerung im Protokoll angegeben. Der Vollstreckungsbeamte setzt die Parteien mittels einer dem Gläubiger und dem Schuldner zugestellten besonderen Mitteilung über Art und Tag des Verkaufs in Kenntnis (Artikel 82 der Vorschriften über die Erbringung von Gerichtsvollzieherdiensten (*Pravilnik o opravljanju službe izvršitelj*)).

Bekanntmachung des Verkaufs. Wenn der Vollstreckungsbeamte beschließt, dass das Eigentum in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden soll, wird die öffentliche Versteigerung auf der Anschlagtafel und auf der Website der zuständigen Behörde angekündigt, die den Beschlagnahmebeschluss erlassen hat. Der Vollstreckungsbeamte muss verlangen, dass die öffentliche Versteigerung auch in einem amtlichen Register angekündigt wird, sofern ein solches besteht. Auf Vorschlag des Gläubigers oder Schuldners kann der Vollstreckungsbeamte eine öffentliche Versteigerung auf Kosten des Antragstellers auch in den Medien ankündigen. Die Ankündigung der öffentlichen Versteigerung muss Ort, Tag und Uhrzeit der Versteigerung, die Angabe und Beschreibung des zu verkaufenden Eigentums und die Angabe des Ortes enthalten, an dem das zu verkaufende Eigentum vor der Versteigerung in Augenschein genommen werden kann (Artikel 89 der Vorschriften über die Erbringung von Gerichtsvollzieherdiensten).

Möglichkeit der Inaugenscheinnahme der zu versteigerten Vermögenswerte. In der Ankündigung der öffentlichen Versteigerung muss der Vollstreckungsbeamte Ort, Tag und Uhrzeit der Versteigerung mitteilen, das zu verkaufende Eigentum beschreiben und den Ort angeben, an dem das zu verkaufende Eigentum vor der Versteigerung in Augenschein genommen werden kann (Artikel 89 der Vorschriften über die Erbringung von Gerichtsvollzieherdiensten).

Sicherheitsleistung. Vor Beginn der öffentlichen Versteigerung muss der Vollstreckungsbeamte je nach Art und Wert des Eigentums bestimmen, ob die Teilnehmer eine Sicherheit leisten müssen, die sich auf höchstens 10 % des Grundpreises des Eigentums belaufen darf.

Für die Verkaufstransaktion zuständige Person/zuständiges Unternehmen. Eine öffentliche Versteigerung wird von einem Vollstreckungsbeamten durchgeführt, der auf eigene Kosten einen Versteigerer zur Durchführung der Versteigerung ermächtigen kann, sofern dies im Hinblick auf den Umfang und die Beschaffenheit des Eigentums erforderlich ist. Die Versteigerung ist öffentlich (Artikel 92 der Vorschriften über die Erbringung von Gerichtsvollzieherdiensten).

Grundpreis. In der ersten Versteigerung darf das beschlagnahmte Eigentum nicht unter seinem geschätzten Wert verkauft werden. Sollte der geschätzte Wert in der ersten Versteigerung nicht erzielt werden, führt ein Vollstreckungsbeamter auf Vorschlag einer Partei eine zweite Versteigerung durch, in der das Eigentum unter seinem geschätzten Wert verkauft werden kann, nicht jedoch unter einem Drittel dieses Wertes (Artikel 94 ZIZ).

Zuweisung. Nach Ablauf von mindestens 15 Minuten nach dem Beginn der Versteigerung fordert der Vollstreckungsbeamte die Teilnehmer zur Abgabe von Geboten auf (Gebotsabgabe). Die Versteigerung dauert so lange, bis alle interessierten Teilnehmer ihre Gebote abgegeben haben. Nachdem die

Teilnehmer zweimal zur Abgabe eines höheren Angebots aufgerufen wurden und kein höheres Angebot abgegeben wurde, übergibt der Vollstreckungsbeamte das Eigentum dem Meistbietenden. Wenn der Käufer den Kaufpreis nicht bis zum Ende der Versteigerung entrichtet hat, kann der Vollstreckungsbeamte das Eigentum an den nächsten Meistbietenden Gebot verkaufen, sofern der Gläubiger durch Unterzeichnung des Versteigerungsprotokolls zustimmt. Sollte der Gläubiger bei der Versteigerung nicht anwesend sein, kann der Vollstreckungsbeamte das Eigentum unverzüglich an den nächsten Meistbietenden verkaufen, sofern sich dieses auf mindestens 50 % des höchsten Gebots beläuft, jedoch über dem Grundpreis liegt; andernfalls bietet der Vollstreckungsbeamte das Eigentum während derselben Versteigerung erneut zur Gebotsabgabe an. Der vorherige Meistbietende darf an dieser Gebotsabgabe nicht mehr teilnehmen.

Übertragung. Der Käufer muss unverzüglich nach Beendigung der Versteigerung den Kaufpreis entrichten und das Eigentum in Besitz nehmen. Der Vollstreckungsbeamte händigt dem Käufer ein Dokument mit Informationen über den Verkauf und den im Register gespeicherten Informationen aus, falls für das verkaufte Eigentum ein Register geführt wird. Auf der Grundlage dieses Dokuments fordert der Vollstreckungsbeamte alle zuständigen Behörden, die ein Register führen, zur Löschung sämtlicher Belastungen und/oder Verbote in Bezug auf den Verkauf des Eigentums und zur Eintragung des neuen Eigentümers auf, sofern in dem Register die Eigentumsrechte verzeichnet werden. Mit Erlaubnis des Gläubigers und auf dessen Risiko darf ein Vollstreckungsbeamter das Eigentum in Höhe des Anteils am Kaufpreis, auf den der Gläubiger Anspruch hat, auch schon vor Entrichtung des Kaufpreises an den Käufer übertragen. Sollte der Käufer den Kaufpreis nicht entrichten und der Gläubiger der Übergabe nicht zustimmen, kann der Vollstreckungsbeamte das Eigentum an den nächsten Meistbietenden verkaufen. Der Käufer erwirbt das Eigentum frei von Belastungen und wird selbst dann Eigentümer, wenn der Schuldner nicht Eigentümer war. Der Käufer kann im Falle von Mängeln keine Gewährleistungsansprüche geltend machen (Artikel 96 ZIZ).

Unbewegliches Eigentum

Die Vollstreckung in unbewegliches Eigentum erfolgt durch Eintragung der Vollstreckungsentscheidung im Grundbuch, Bestimmung des Wertes des unbeweglichen Eigentums, Verkauf des Eigentums und Auszahlung der Erlöses an den Gläubiger (Artikel 167 ZIZ).

Bewertung der beschlagnahmten Vermögenswerte durch einen Sachverständigen. Der Wert des unbeweglichen Eigentums kann durch das Gericht bestimmt werden, bevor die Vollstreckungsentscheidung rechtskräftig geworden ist. Das Gericht bestimmt den Wert des unbeweglichen Eigentums auf der Grundlage des Gutachtens eines Gerichtssachverständigen im Einklang mit dem Marktwert zum Zeitpunkt der Bewertung. Bei der Bestimmung des Wertes werden mögliche Wertminderungen durch besondere Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten (Artikel 178 ZIZ) berücksichtigt, die auch nach dem Verkauf noch bestehen. Der Wert von unbeweglichem Eigentum wird durch einen Gerichtsbeschluss festgesetzt, gegen den ein Rechtsmittel eingelegt werden kann (Artikel 179 ZIZ).

Bekanntmachung des Verkaufs. Nachdem der Beschluss zur Festsetzung des Wertes des unbeweglichen Eigentums rechtskräftig geworden ist, ordnet das Gericht den Verkauf des unbeweglichen Eigentums an. In dieser Anordnung legt das Gericht Art und Bedingungen des Verkaufs fest sowie Zeitpunkt und Ort der Versteigerung, falls das unbewegliche Eigentum in einer Versteigerung verkauft werden soll. Der Verkauf des unbeweglichen Eigentums findet statt, wenn die Vollstreckungsentscheidung und der Beschluss zur Festsetzung des Wertes des unbeweglichen Eigentums rechtskräftig geworden sind. Das Gericht kündigt den Verkauf auf seiner Anschlagtafel und auf seiner Website sowie über weitere ortsübliche Medien an. Die Anordnung des Verkaufs von Agrarland wird vom Gericht auf der Anschlagtafel der Verwaltungseinheit angekündigt, in der sich das unbewegliche Eigentum befindet, und kann auch auf der Website dieser Verwaltungseinheit angekündigt werden. Der Gläubiger kann die Anordnung des Verkaufs des unbeweglichen Eigentums in den Medien veröffentlichen. Die Kosten für diese Veröffentlichungskosten hat der Gläubiger zu tragen. Zwischen der Bekanntmachung der Anordnung des Verkaufs auf der Anschlagtafel und dem Tag des Verkaufs müssen mindestens 30 Tage liegen. Das Gericht stellt die Anordnung des Verkaufs den Parteien, dem Pfandgläubiger, anderen Verfahrensbeteiligten, für die Vorkaufs- oder Rückkaufrechte eingetragen sind, und der zuständigen Verwaltungsbehörde zu (Artikel 181 ZIZ).

Sofern der Richter nichts anderes bestimmt, wird unbewegliches Eigentum in der Regel in einer vom Gericht auf dem Gerichtsgelände durchgeführten öffentlichen Versteigerung verkauft. Die Gläubiger, Pfandgläubiger und Grundschuldgläubiger können sich während des Vollstreckungsverfahrens bis zum Erlass der Anordnung des Verkaufs die Vereinbarung darauf verständigen, dass das unbewegliche Eigentum durch Einholung verbindlicher Angebote oder im Rahmen eines freihändig ausgehandelten Vertrags verkauft werden soll (Artikel 183 ZIZ).

Die Anordnung des Verkaufs von unbeweglichem Eigentum umfasst Folgendes:

eine genaue Beschreibung des unbeweglichen Eigentums einschließlich Ausstattung und Zubehör

Grunddienstbarkeiten und dingliche Belastungen, die der Käufer akzeptieren muss

den durch Gerichtsbeschluss festgesetzten Wert des unbeweglichen Eigentums

den Preis, zu dem das unbewegliche Eigentum verkauft werden kann

die Frist, bis zu der der Käufer den Kaufpreis entrichten muss

die Art des Verkaufs

die Höhe der vom Bieter zu leistenden Sicherheit (Artikel 184 ZIZ)

Möglichkeit der Inaugenscheinnahme der zu versteigernden Vermögenswerte. Das Gericht kann einem Kaufinteressenten auf Antrag und gestatten, das unbewegliche Eigentum auf eigene Kosten in Augenschein zu nehmen. Wie das unbewegliche Eigentum in Augenschein zu nehmen ist und ob ein Vollstreckungsbeamter anwesend sein muss, legt das Gericht in der Anordnung des Verkaufs fest (Artikel 176 ZIZ).

Sicherheitsleistung. An öffentliche Versteigerungen darf teilnehmen, wer mindestens drei Arbeitstage vor der Versteigerung eine Sicherheitsleistung in Höhe von einem Zehntel des festgesetzten Wertes des unbeweglichen Eigentums hinterlegt hat. Der Gläubiger, auf dessen Vorschlag das Gericht die Versteigerung genehmigt hat, ist von der Sicherheitsleistung ebenso befreit wie ein Pfandgläubiger oder ein Grundschuldgläubiger, sofern deren Ansprüche den Wert der Sicherheitsleistung übersteigen und die Sicherheitsleistung in Anbetracht der Zahlungsrangfolge der Gläubiger und des festgesetzten Wertes des unbeweglichen Eigentums aus dem Kaufpreis bestritten werden könnte. Sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Sicherheitsleistungen von Bietern, deren Angebote nicht angenommen wurden, innerhalb von 15 Tagen nach Beendigung der öffentlichen Versteigerung oder nach Beendigung des Verfahrens zur Angebotseröffnung auf deren Bankkonten zurückerstattet (Artikel 185 ZIZ).

Grundpreis. In der ersten Versteigerung darf das unbewegliche Eigentum nicht unter 70 % des festgesetzten Wertes verkauft werden. Sollte das unbewegliche Eigentum bei der ersten Versteigerung nicht verkauft werden, kündigt das Gericht auf Vorschlag des Gläubigers eine zweite Versteigerung an, in deren Rahmen das unbewegliche Eigentum nicht unter 50 % des festgesetzten Wertes verkauft werden darf. Zwischen der ersten und der zweiten Versteigerung müssen mindestens 30 Tage liegen. Durch Erklärung zu Protokoll des Gerichts, bei dem das Vollstreckungsverfahren stattfindet, oder eines anderen Gerichts können sich die Parteien, der Pfandgläubiger oder die Grundschuldgläubiger darauf verständigen, dass das unbewegliche Eigentum in der ersten Versteigerung unter 70 % des festgesetzten Wertes oder in der zweiten Versteigerung unter 50 % des festgesetzten Wertes verkauft werden darf (Artikel 188 ZIZ).

Zuweisung. Wenn die Voraussetzungen für die Durchführung der Versteigerung nach Auffassung des Gerichts erfüllt sind, verkündet es den Beginn der Versteigerung. Die Versteigerung dauert so lange, wie die Bieter Gebote abgeben. Ein Bieter ist so lange an sein Gebot gebunden, bis ein höheres Gebot (

Gegengebot) abgegeben wird. Auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger kann das Gericht den Teilnehmern eine kurze Bedenkzeit gewähren. Die Versteigerung ist beendet, wenn die Bieter nach zweimaliger Aufforderung durch den Richter kein höheres Gebot mehr abgeben. Wenn die Versteigerung beendet ist, ermittelt das Gericht, welcher Bieter den höchsten Preis geboten hat, und erklärt, dass das unbewegliche Eigentum diesem Bieter zugewiesen wird (**Zuweisung** des unbeweglichen Eigentums). Das Gericht erlässt einen Beschluss zur Zuweisung des unbeweglichen Eigentums, der den Parteien zugestellt wird, denen auch die Anordnung des Verkaufs zugestellt wurde, sowie allen Versteigerungsteilnehmern. Gegen den Zuschlag kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Versteigerung können im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen den Beschluss zur Zuweisung des unbeweglichen Eigentums an den Käufer geltend gemacht werden (Artikel 189 ZIZ).

Entrichtung des Kaufpreises. Nach der Zuweisung (Zuschlag) muss der Käufer innerhalb der in der Anordnung des Verkaufs gesetzten Frist den Kaufpreis entrichten (Artikel 191 ZIZ). Unabhängig davon, ob der Kaufpreis in Form einer einmaligen Zahlung oder in Raten entrichtet wird, darf diese Frist höchstens sechs Monate nach dem Tag des Verkaufs betragen (Artikel 184 ZIZ).

Übertragung. Nachdem der Zuweisungsbeschluss ergangen ist, wird der Kaufpreis entrichtet, und das Gericht erlässt einen Beschluss, durch den das unbewegliche Eigentum dem Käufer übergeben wird (Übertragung). Wenn dieser Beschluss rechtskräftig geworden ist, wird das Eigentumsrecht des Käufers im Grundbuch eingetragen; andere Rechte und Belastungen werden nach Maßgabe des Zuweisungsbeschlusses gelöscht. In dem Beschluss entscheidet das Gericht auch, bis wann der Schuldner aus dem Haus oder der Wohnung oder den Geschäftsräumen ausziehen muss. Der Beschluss über die Übergabe des Eigentums stellt einen vollstreckbaren Titel in Bezug auf die Räumung und Übergabe des unbeweglichen Eigentums dar und wird, wenn er rechtskräftig geworden ist, vollstreckbar (Artikel 192 ZIZ).

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Bewegliches Eigentum

Bewegliches Eigentum wird in einer öffentlichen Versteigerung durch einen Vollstreckungsbeamten verkauft, der auf eigene Kosten einen Versteigerer zur Durchführung der Versteigerung ermächtigen kann, sofern dies im Hinblick auf den Umfang und die Beschaffenheit des Eigentums erforderlich ist. Die Versteigerung ist öffentlich (Artikel 93 ZIZ und Artikel 92 der Vorschriften über die Erbringung von Gerichtsvollzieherdiensten).

Bewegliches Eigentum kann auch im Rahmen eines freihändig ausgehandelten Vertrags zwischen dem Käufer und dem Vollstreckungsbeamten oder einer Auftragsgeschäfte durchführenden Person verkauft werden. Art und Tag des Verkaufs wird vom Vollstreckungsbeamten unmittelbar nach der Beschlagnahme festgelegt und im Beschlagnahmeprotokoll vermerkt, wobei er dafür Sorge tragen muss, den bestmöglichen Preis zu erzielen (Artikel 93 ZIZ).

Unbewegliches Eigentum

Öffentliche Versteigerungen von unbeweglichem Eigentum werden von Richtern durchgeführt.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

Das slowenische Recht erkennt keine anderen Versteigerungsarten an. Es gibt verschiedene Arten des Verkaufs von beweglichem und unbeweglichem Eigentum. Statt in einer öffentlichen Versteigerung kann bewegliches Eigentum auch im Rahmen eines freihändig ausgehandelten Vertrags zwischen dem Käufer und einem Vollstreckungsbeamten oder einer Auftragsgeschäfte durchführenden Einzelperson verkauft werden (Artikel 93 Absatz 1 ZIZ).

Unbewegliches Eigentum wird in einer öffentlichen Versteigerung verkauft, sofern sich die Gläubiger, Pfandgläubiger und Grundschuldgläubiger bis zum Erlass der Anordnung zum Verkauf nicht darauf verständigt haben,

dass das unbewegliche Eigentum durch Einholung verbindlicher Angebote verkauft werden soll oder

dass das unbewegliche Eigentum innerhalb einer bestimmten Frist im Rahmen eines freihändig ausgehandelten Vertrags verkauft werden soll (Artikel 183 ZIZ).

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte

In Slowenien bestehen die folgenden Eigentumsregister:

Grundbuch für Eigentumsrechte und andere dingliche Rechte an unbeweglichem Eigentum

Kraftfahrzeugregister

Slowenisches Schiffsregister

Luftfahrzeugregister

Register der dematerialisierten Wertpapiere

Register der Pfandrechte an beweglichem Eigentum

Register der Bankkonten

Register der Empfänger von Lohn und sonstigem persönlichen Einkommen (z. B. Renten)

Diese Register werden elektronisch geführt. Für jedes Register ist eine bestimmte Einrichtung zuständig.

Zugang zu diesen Registern wird jedem gewährt, der ein rechtliches Interesse nachweisen kann (Artikel 4 Absatz 6 ZIZ). Ein Gläubiger kann sein rechtliches Interesse durch Vorlage eines vollstreckbaren Titels (beispielsweise eines vollstreckbaren Urteils) nachweisen, durch den der Schuldner angewiesen wurde, den Anspruch des Gläubigers zu erfüllen. In diesem Fall kann der Gläubiger beim Betreiber des Registers Informationen über das Eigentum des Schuldners anfordern. Die Gerichte können auf viele dieser Register elektronisch zugreifen.

Um Informationen aus diesen Registern zu erhalten, muss der Gläubiger keine Gerichtsgebühren entrichten. Einige Datenbankenbetreiber verlangen jedoch eine geringe Gebühr (zum Beispiel die slowenische Krankenkasse (*Zavod za zdravstveno zavarovanje*), die das Register der Empfänger von Lohn und sonstigem persönlichen Einkommen (z. B. Renten) führt, und für Informationen über die Beschäftigung des Schuldners 4,00 EUR verlangt). Die Zahlung kann auch elektronisch erfolgen.

5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Der Betreiber einer Datenbank ist nach Artikel 4 Absatz 6 ZIZ verpflichtet, Gläubigern, die (etwa durch Vorlage eines Vollstreckungstitels) ein rechtliches Interesse nachweisen, auf Antrag Informationen über die Vermögenswerte von Schuldnern zu übermitteln. Bei diesen Betreibern handelt es sich um die folgenden Einrichtungen:

die slowenische Krankenkasse, die Informationen über die Empfänger von Lohn und sonstigem persönlichen Einkommen (z. B. Renten) übermittelt;

die Agentur der Republik Slowenien für öffentlich-rechtliche Register und Dienstleistungen (*Agencija Republike Slovenije za javnopravne evidence in storitve*) (AJPES), die Informationen aus dem Register der Bankkonten bereitstellt;

die Zentrale Clearing- und Verwahrstelle für Wertpapiere (*Centralna klirinško depotna družba d.d.*) (KDD), die Informationen aus dem Register der dematerialisierten Wertpapiere übermittelt;

das Gericht, das das Gerichtsregister führt und Informationen über Unternehmensanteile und sonstige Beteiligungen an Rechtssubjekten übermittelt; der Zugriff auf das Gerichtsregister ist auch elektronisch über die Website des Gerichts möglich;

das Gericht, das das Grundbuch führt und Informationen über unbewegliches Eigentum bereitstellt, an dem oder in Bezug auf das der Schuldner über ein Eigentumsrecht verfügt;

das Innenministerium, das Informationen aus dem Register der Kraftfahrzeuge und Anhänger bereitstellt;
die slowenische Seeverkehrsverwaltung, die Informationen aus dem Register der Boote (mit einer Länge von weniger als 24 m) bereitstellt;
die Zivilluftfahrtbehörde, die Informationen aus dem Luftfahrzeugregister bereitstellt.

In den meisten Fällen erhält der Gläubiger Zugang zu dem Register, wenn er bei dem Betreiber Informationen über die Vermögenswerte des Schuldners beantragt. Auf bestimmte Register (beispielsweise das Gerichtsregister) kann der Gläubiger elektronisch (über die Website) zugreifen.

Für die Einholung von Informationen über die Vermögenswerte des Schuldners ist keine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich und werden vom Staat keine Gebühren erhoben. Einige Datenbankbetreiber fordern jedoch eine geringe Gebühr (zum Beispiel die slowenische Krankenkasse, die für Informationen über die Beschäftigung des Schuldners 4,00 EUR verlangt). Die Zahlung kann auch elektronisch erfolgen.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen

Das slowenische Vollstreckungsrecht erkennt noch keine Online-Zwangsversteigerungen an.

Letzte Aktualisierung: 24/10/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Zwangsversteigerungen - Schweden

1. Bekanntmachung und Preisgestaltung bei der Versteigerung von beschlagnahmten Vermögenswerten

Beschlagnahmtes Vermögen wird über die schwedische Vollstreckungsbehörde (*Kronofogdemyndigheten*) verkauft. Der Verkauf erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung oder in Form einer freihändigen Vergabe. Der Verkauf von beweglichen Gütern kann an externe Auktionatoren übertragen werden. Immobilien können für den Verkauf an Immobilienmakler übergeben werden.

Die Vollstreckungsbehörde kann den Schuldner dazu ermächtigen, das Vermögen selbst zu verkaufen. In diesem Fall wird ein Aufschub des Zwangsverkaufs gewährt. Der Schuldner kann mit dem Gläubiger auch vereinbaren, die Situation anderweitig zu beheben. Der Gläubiger kann in diesem Fall seinen Antrag auf Zwangsvollstreckung zurückziehen (utmätning).

Das beschlagnahmte Vermögen ist stets von einem Gerichtsvollzieher zu schätzen. Zuweilen wird der Vollstreckungsbehörde ein Sachverständiger zur Schätzung des Vermögens und zur Erstellung einer umfassenden Beschreibung zur Seite gestellt. Bei der Schätzung von Immobilien und Eigenheimen wird regelmäßig auf einen Sachverständigen zurückgegriffen. Auch bei der Schätzung wertvolleren Vermögens wird häufig ein Sachverständiger hinzugezogen. Die Vollstreckungsbehörde veröffentlicht (im Wege der Bekanntmachung) Zwangsverkäufe auf ihrer eigenen [Webseite](#). Um Kaufinteressenten anzulocken, wird häufig auch auf anderen Webseiten für den Verkauf geworben. Die Bekanntmachung des Verkaufs erfolgt auch auf [Post- och Inrikes Tidningar](#), einer webbasierten Nachrichtenseite mit Bekanntmachungen zahlreicher Behörden und Gemeinden. Der Zweck der Bekanntmachung auf dieser Seite besteht darin, unbekannte Gläubiger und andere vom Verkauf betroffene Personen ausfindig zu machen.

Informationen über den Verkauf werden auf der Webseite der Vollstreckungsbehörde erteilt. Diese umfassen den Schätzwert, eine Beschreibung des Eigentums, Bilder und sonstige Dokumente. Die Verkaufsbedingungen werden ebenso dargelegt wie weitere Punkte, die ein Käufer in Bezug auf den Verkauf wissen sollte. Sofern die Vollstreckungsbehörde den Verkauf von einem Dritten durchführen lässt, stehen die entsprechenden Informationen auf der Webseite dieses Dritten zur Verfügung. Die Informationen werden häufig aber zusätzlich noch auf der Webseite der Vollstreckungsbehörde bereitgestellt. Die Vollstreckungsbehörde veranlasst stets eine Inaugenscheinnahme des zu verkaufenden Eigentums, damit der Käufer seiner Informationspflicht nachkommen kann.

Bei einem Zwangsverkauf wird immer nach dem höchsten Gebot gesucht. Sofern es mehrere Bieter gibt, wird die Angelegenheit durch die Abgabe von Angeboten und Gegenangeboten entschieden. Sofern sich die Behörde hingegen für eine freihändige Vergabe mit Übermittlung von Angeboten entscheidet, wird der Höchstbieter bei der Angebotsöffnung ermittelt.

Sofern der Verkauf in Form einer elektronischen Versteigerung durchgeführt wird, muss der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wurde, die Zahlung innerhalb von 48 Stunden leisten. Die Zahlung erfolgt für gewöhnlich per Debit- oder Kreditkarte. Sofern der Verkauf im Rahmen einer herkömmlichen Vor-Ort-Versteigerung erfolgt, ist die Zahlung unmittelbar auf der Versteigerung per Debit- oder Kreditkarte, Postanweisung, Scheck oder in bar zu tätigen. Sofern ein Vermögensgegenstand für über 10 000 SEK verkauft wird, gewährt die Vollstreckungsbehörde einen bis zu einmonatigen Zahlungsaufschub. Eine Sicherheitsleistung von 10 % ist stets sofort zu entrichten.

2. Zur Durchführung der Verkaufstransaktion ermächtigte Dritte

Verkäufe von beschlagnahmtem Vermögen erfolgen im Allgemeinen im Rahmen einer seitens der Vollstreckungsbehörde durchgeführten öffentlichen Versteigerung. Die Behörde kann den Verkauf aber auch an externe Dienstleister abgeben. Im Falle beweglicher Güter kann die Behörde Dritte mit der Durchführung einer Versteigerung beauftragen. Im Falle von Immobilien kann die Behörde einen Immobilienmakler mit der Durchführung des Verkaufs beauftragen.

3. Versteigerungsarten, für die die Vorschriften möglicherweise nicht vollständig gelten

Verkäufe werden in vier verschiedene Kategorien eingeteilt: bewegliche Güter, Schiffe, Luftfahrzeuge und Immobilien. Für die verschiedenen Kategorien gelten teilweise unterschiedliche Vorschriften. Die Einzelheiten in Bezug auf die geltenden Vorschriften werden zusammen mit der Bekanntmachung des Verkaufs veröffentlicht. Bestimmte Sonderbestimmungen gelten für Verkäufe auf Antrag einer Wohnungsbaugenossenschaft, in Bezug auf die das Nutzungsrecht verwirkt, d. h. für Zwangsverkäufe.

4. Informationen über nationale Register für Vermögenswerte.

Im Zuge ihrer Ermittlungen über Vermögenswerte ist die Vollstreckungsbehörde zur Durchsichtung und Befragung verschiedener Register berechtigt. Dabei handelt es sich z. B. um die nachstehenden Register:

Das Grundbuch (*Fastighetsregistret*), das sämtliche Immobilien in Schweden umfasst

Das Straßenverkehrsregister (*Vägtrafikregistret*), das alle in Schweden zugelassenen Zivilfahrzeuge enthält

Das Steuerregister (*Skatterregistret*), das Informationen über Zahlungen enthält

Das Register der Sozialversicherungsanstalt (*Försäkringskassan*), das Informationen über Zahlungen enthält

Das Register der Rentenkasse (*Pensionsmyndigheten*), das Informationen über Zahlungen enthält

Das Unternehmensregister (*Näringslivsregistret*), das Daten über alle schwedischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Personengesellschaften, Genossenschaften, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften, und Privatunternehmen enthält

Das Wertpapierregister (*Värdepappersregistret*), das von Euroclear verwaltet wird und Daten über den Besitz sämtlicher börsennotierten Aktien enthält

Das Schiffsregister (*Fartygsregistret*), das Informationen über alle schwedischen Schiffe enthält

Das Luftfahrzeugregister (*Luftfartygsregistret*), das Informationen über alle schwedischen Luftfahrzeuge enthält

Das Waffenregister (*Vapenregistret*), das Informationen über den Besitz von Schusswaffen enthält.

Die Register werden elektronisch geführt und die Vollstreckungsbehörde kann an die meisten dieser Register Anfragen in elektronischer Form richten. Sofern die Daten in einem Register vertraulich sind, kann die Vollstreckungsbehörde dennoch um deren Übermittlung bitten, um zu untersuchen, ob ein Schuldner über pfändbare Vermögenswerte verfügt. Normalerweise wird für derartige Anfragen der Behörde keine Gebühr erhoben. In einigen Registern, wie beispielsweise dem Grundbuch, dem Schiffsregister und dem Luftfahrzeugregister, wird auch verzeichnet, wenn die Vollstreckungsbehörde Vermögenswerte beschlagnahmt.

5. Informationen über Datenbanken, die es dem Gläubiger ermöglichen, Vermögenswerte oder Ansprüche des Schuldners zu ermitteln

Gegenwärtig kann die Vollstreckungsbehörde den Suchenden keine elektronischen Dienste zur Ermittlung der Vermögenswerte oder Ansprüche von Schuldnern anbieten.

6. Informationen über Online-Zwangsversteigerungen

Die Vollstreckungsbehörde ist seit 2014 zur Durchführung der als Online-Versteigerungen bekannten elektronischen Versteigerungen in der Lage. Diese können jedoch nur für Verkäufe von beweglichem Vermögen erfolgen. Die Bestimmung, die die Durchführung elektronischer Versteigerungen ermöglicht, ist in Kapitel 9 der [Zwangsvollstreckungsverordnung](#) enthalten und setzt die Art und Weise der Angebotseinreichung fest.

In einem der Regierung im November 2016 vorgelegten Bericht wird vorgeschlagen, dass auch der Verkauf von Immobilien im Rahmen elektronischer Versteigerungen ermöglicht werden sollte. Das Verfahren im Falle eines Immobilienverkaufs ist komplizierter und erfordert eine größere Anzahl an Gesetzesänderungen als die Zulassung von beweglichen Gütern zu elektronischen Versteigerungen.

Gegenwärtig gibt es keine Hindernisse in Bezug auf die aus dem Ausland erfolgende Teilnahme an einer Online-Versteigerung.

Die Bekanntmachungen sämtlicher Online-Versteigerungen werden auf der [Webseite](#) der Vollstreckungsbehörde veröffentlicht.

Bei der Durchführung eines Verkaufs über einen externen Auktionator wird die Online-Versteigerung auf dessen Webseite bekanntgemacht. Im Zuge seiner Einweisung muss der externe Auktionator zur Einhaltung der in Kapitel 9 des [Zwangsvollstreckungsgesetzes](#) und in Kapitel 9 der [Zwangsvollstreckungsverordnung](#) enthaltenen Vorschriften angewiesen werden. Verträge mit externen Auktionatoren entstehen für gewöhnlich aus einer öffentlichen Ausschreibung. Sie enthalten Auflagen in Bezug auf die Finanzlage und die beruflichen Qualifikationen des Dienstleisters.

Jeder, der an einer Online-Versteigerung teilnehmen möchte, muss sich vor der Abgabe eines Angebots auf der Webseite registrieren. Sämtliche Angebotsabgaben sind jedoch öffentlich und können ohne vorherige Registrierung verfolgt werden. Die zum Zeitpunkt der Registrierung bereitzustellenden Informationen umfassen die Personenummer, die E-Mail-Adresse, die Postanschrift, die Telefonnummer und ein Pseudonym, das bei der Veröffentlichung der Angebote verwendet wird. Die Bieter müssen ihre Identität nicht nachweisen. Bieter, die über keine schwedische Personenummer verfügen oder sich aus anderen Gründen nicht online registrieren möchten oder können, können sich auch manuell registrieren.

Der Kaufpreis wird im Rahmen einer Online-Versteigerung per Debit- oder Kreditkarte entrichtet.

Es ist nicht möglich, durch die Vor-Ort-Präsenz in den Räumlichkeiten der Behörde an einer Online-Versteigerung teilzunehmen.

Die Gebotsabgabe erfolgt durch die Abgabe von Angeboten und Gegenangeboten bis zum Ablauf eines festgesetzten Zeitraums. Sofern ein Angebot abgegeben wird und der festgesetzte Zeitraum in weniger als zwei Minuten abläuft, wird der Zeitraum um weitere zwei Minuten verlängert.

Die Vollstreckungsbehörde beantwortet Fragen per Telefon und per E-Mail, doch in der Endphase der Versteigerung kann es schwierig sein, eine Antwort zu erhalten. Die Behörde antwortet auf Schwedisch, muss jedoch auch dazu in der Lage sein, grundlegende Informationen in den nationalen Minderheitssprachen zu erteilen und bestimmten Minderheiten in den Regionen der Minderheitssprachen Informationen und Anleitung bereitzustellen. Oftmals kann geholfen werden, wenn man die Fragen in anderen Sprachen stellt.

Die Vollstreckungsbehörde übersetzt die Verkaufsdokumente nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn es offensichtlich ist, dass ein breiter Interessentenkreis aus dem Ausland stammt.

Gemäß dem Grundsatz der öffentlichen Zugänglichkeit ist ein Großteil der seitens der schwedischen Behörden verwalteten Informationen öffentlich zugänglich. Informationen in Bezug auf die Bieter bei laufenden Versteigerungen werden jedoch nicht bekanntgegeben. In Bezug auf bestimmte sensible Informationen kann es auch eine Vertraulichkeitsverpflichtung geben, doch jede Informationsanfrage wird individuell geprüft.

Letzte Aktualisierung: 09/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Zwangsversteigerungen - England und Wales

Der nachstehende Abschnitt enthält die in England & Wales geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Eigentum als Mittel zur Einziehung geschuldeter Geldbeträge.

In England und Wales ist es nicht länger erforderlich, dass der Bezirksrichter (*District Judge*) die Räumungsfirmen und Auktionatoren ermächtigt und bestellt.

[Anhang 12 Abschnitt 41 des Gesetzes über die Tribunals, Gerichte und Vollstreckung \(*Tribunals, Courts and Enforcement Act*\)](#) sieht vor, dass Güter im Rahmen öffentlicher Versteigerungen verkauft werden, es sei denn, das Gericht hat einen anderslautenden Beschluss erlassen.

Räumungs- und Versteigerungsfirmen können sich bei jedem Gericht unter detaillierter Angabe ihrer Kosten und laufenden Versicherungen bewerben, sodass deren Bestellung auf lokaler Ebene entschieden werden kann. Die Entscheidung über das einzusetzende Unternehmen sollte offiziell anhand der übermittelten Angaben und Kosten durch ein Gremium aus Führungskräften erfolgen.

Im Anschluss an die Bestellung wird in der Kanzlei des Gerichts eine Liste mit den Namen und Anschriften der bestellten Unternehmen ausgehängt. Die Liste wird jährlich und in jedem Fall vor Ablauf der Versicherungspolice überprüft. Die ausgewählten Dienstleister sollten nach Möglichkeit regelmäßig gewechselt werden. Wenn lediglich ein Unternehmen regelmäßig eingesetzt werden kann, finden Grundregeln Anwendung.

Der Gerichtsvollzieher übermittelt dem Schuldner und allen Miteigentümern mindestens sieben Tage vor dem Verkauf die Bekanntmachung der Versteigerung.

Wenn ein Verkauf stattfindet und die Auktionatoren die Erträge abgeben, obliegt es dem Gerichtsvollzieher/für die Zustellung Verantwortlichen, zu bestätigen, dass sämtliche gepfändeten beschlagnahmten Güter erfasst werden. Der Vollstreckungsbefehl sollte mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Entfernung, die Lagerung und den Verkauf von beschlagnahmten Gütern sind den Artikeln 34 bis 43 der [Vorschriften für die Beschlagnahme von Gütern \(*Taking Control of Goods Regulations*\)](#) zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 04/10/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [en](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Zwangsversteigerungen - Nordirland

Das Amt für die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen (*Enforcement of Judgments Office, EJO*) ist eine Geschäftsstelle des Amts für die Gerichte Nordirlands (*Northern Ireland Courts and Tribunal Service*). Es untersteht dem Justizministerium und ist in Nordirland für die Vollstreckung von Entscheidungen der Zivilgerichte in Bezug auf Geld, Güter und Immobilien zuständig. Das Vollstreckungsgesetz (*Judgments Enforcement (Northern Ireland) Order*) für Nordirland von 1981 ermöglicht die Beschlagnahme und den Verkauf von Gütern zur Abgeltung eines auf Grundlage eines Urteils eintreibbaren Geldbetrags.

Das EJO verfügt über eine Reihe von Befugnissen zur Durchsetzung der Zahlung einer auf Grundlage eines Gerichtsurteils bestehenden Schuld. Zu diesen Befugnissen zählt eine gemäß Artikel 31 des Vollstreckungsgesetzes (*Judgments Enforcement (Northern Ireland) Order*) für Nordirland von 1981 erfolgende Anordnung zur Beschlagnahme.

Nach Maßgabe des Gesetzes von 1981 ist das EJO zur Beschlagnahme von Eigentum und zu dessen Verkauf im Rahmen einer Versteigerung berechtigt, um mit den Nettoerträgen des Verkaufs (nach Begleichung der Kosten und Auslagen für die Beschlagnahme) offene Schulden zu begleichen (siehe Artikel 31, 34 und 40 des Gesetzes aus dem Jahr 1981). Im Rahmen der Ausführung einer Anordnung zur Beschlagnahme ist das EJO gemäß Artikel 38 des Gesetzes von 1981 berechtigt, den vom Schuldner, dessen Ehepartner oder deren Unterhaltsberechtigten bewohnten oder benutzten Grundbesitz und in einigen Fällen den von anderen Person bewohnten oder benutzten Grundbesitz zu betreten.

Das EJO kann diese Art der Anordnung gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Vorschriften über die Vollstreckung (*Judgments Enforcement Rules (Northern Ireland)*) für Nordirland von 1981 nach Antrag an den Master erteilen, wenn sich herausstellt, dass eine hinreichende Menge beschlagnahmbarer Güter zur Abgeltung der Schuld vorhanden ist. In der Praxis wird das EJO jedoch nach anderen zweckdienlichen Vollstreckungsmethoden wie einer Anordnung zur Pfändung von Lohn- und Gehaltsansprüchen (in deren Rahmen ein Geldbetrag vom Lohn oder Gehalt des Schuldners abgezogen wird) suchen, bevor es sich entschließt, einen Antrag auf eine Anordnung zur Beschlagnahme an den Master zu stellen.

Die Art der Güter, die beschlagnahmt werden können, ist beschränkt. Beispielsweise dürfen Bekleidung und grundlegende Einrichtungsgegenstände nicht beschlagnahmt werden (siehe Artikel 33 des Gesetzes von 1981).

In den Bestimmungen 30 bis 33 der Vorschriften über die Vollstreckung (*Judgment Enforcement (Northern Ireland) Rules*) für Nordirland von 1981 sind die Verfahren festgelegt, die vom EJO bei Anordnungen zur Beschlagnahme zu befolgen sind.

Letzte Aktualisierung: 18/10/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Zwangsversteigerungen - Schottland

Der folgende Abschnitt behandelt die in Schottland geltenden Bestimmungen für die Beschlagnahme von Eigentum als Mittel zur Einziehung geschuldeter Geldbeträge

In Schottland kann Eigentum zur Schuldeneintreibung beschlagnahmt werden, wenn die Schulden gerichtlich anerkannt wurden, und unter bestimmten Umständen auch, wenn dies in förmlichen Schuldtiteln (*documents of debt*) erlaubt wird. Die Verfahren für die Beschlagnahme von Eigentum sind die **Arrestpfändung** (*arrestment* – Sicherstellung von Eigentum, das dem Schuldner gehört, sich aber im Besitz eines Dritten befindet), die **Pfändung** (*attachment* – Beschlagnahme von Eigentum, das dem Schuldner gehört und sich in dessen Besitz befindet) und die **außerordentliche Pfändung** (*exceptional attachment* – Beschlagnahme nicht lebensnotwendigen Eigentums, das sich in einem Wohnhaus befindet). In einigen Fällen ermöglichen diese Verfahren die Versteigerung des Eigentums des Schuldners unter gerichtlicher Aufsicht.

Das Verfahren für die Pfändung von Gütern ist in Teil 2 des **schottischen Vergleichs- und Pfändungsgesetzes von 2002** (*Debt Arrangement and Attachment (Scotland) Act 2002* – Gesetz von 2002) festgelegt. Innerhalb von 14 Tagen nach der Pfändung muss der Gerichtsvollzieher dem Sheriff Court einen Bericht übermitteln. Nach Eingang des Berichts kann der Gerichtsvollzieher die Entfernung der gepfändeten Gegenstände und deren Verkauf in einer öffentlichen Versteigerung veranlassen, der der Gerichtsvollzieher beiwohnen muss, um zu protokollieren, welche Gegenstände verkauft wurden und zu welchem Preis. Der Erlös der Versteigerung kann zunächst zur Begleichung der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers und dann zur Bezahlung des Gläubigers verwendet werden. Ein etwaiger Restbetrag steht dem Schuldner zu. Falls sich Gegenstände nicht verkaufen lassen, geht das Eigentum daran auf den Gläubiger über. Die Versteigerung gepfändeter Güter findet in der Regel in einem Versteigerungslokal statt. Sofern sich dies als unpraktisch erweist, kann die Versteigerung nach dem Gesetz von 2002 auch an einem anderen Ort stattfinden, nicht aber im Wohnhaus des Schuldners.

Wenn der Schuldner im Falle einer Arrestpfändung keine Vollmacht unterzeichnet hat, mit der die Freigabe der Güter an den Gläubiger genehmigt wird, muss der Gläubiger vor Gericht auf Freigabe klagen, um die Güter zu erhalten. Bei einer **Freigabeklage** handelt es sich um einen Antrag, mit dem das Gericht um Genehmigung der Freigabe der Güter an den Gläubiger ersucht wird, der diese dann verkaufen darf, um den ihm geschuldeten Geldbetrag vollständig oder teilweise einziehen zu können.

Letzte Aktualisierung: 30/04/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.